



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 19. September 2017 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Regelungsbedürfnis

Bis 2018 soll ein E-Government-Gesetz auf den Weg gebracht werden, das die Grundlage für den elektronisch gestützten Verwaltungsvollzug in der Landes- und Kommunalverwaltung sowie für die sonstigen Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen, bildet. Das Gesetz soll alle wichtigen Bestimmungen enthalten, die im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Verwaltung zu einer sicheren, modernen, bürgerfreundlichen und kostensparenden E-Government-Landschaft notwendig sind. Damit wird nicht nur der entsprechende Auftrag aus § 3 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) umgesetzt, sondern auch eine der zentralen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ (siehe Abschlussbericht LT-Drs. 6/4331 S. 62).

B. Lösung

Das E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt ist ein Organisations- und Verfahrensgesetz. Neben der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken enthält es Vorgaben für die künftige Gestaltung der Arbeitsabläufe innerhalb der Landesverwaltung. Demzufolge richtet sich der Gesetzentwurf verwaltungsträgerübergreifend an alle Stellen der Landesverwaltung und nur mittelbar - hinsichtlich der mit dem Gesetz intendierten Auswirkungen - an Privatpersonen (natürliche und juristische Personen des Privatrechts). Die Formulierungen des Gesetzentwurfs sind bewusst objektiv gefasst und begründen keine Ansprüche privater Dritter.

Regelungsgegenstände sind das elektronische Verwaltungshandeln sowie die Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie. Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs sind:

- Entsprechende Geltung des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG) bei Anwendung von Landesrecht (§ 1 i. V. m. § 2),
- die Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung in der unmittelbaren Landesverwaltung bis spätestens zum 1. Januar 2022 (§ 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 1),
- Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit Privatpersonen sowie zwischen Stellen der Landesverwaltung (§§ 9 ff),
- die Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt für das Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen (§§ 17 ff),
- Vorgaben für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit (§§ 22 ff),
- die Berufung einer/eines Beauftragten der Landesregierung für die Informations- und Kommunikationstechnologie (CIO) (§ 14),
- die Einführung eines gesetzlichen Gremiums für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen, der IT-Kooperationsrat (§ 25) und
- die Einführung einer Experimentierklausel (§ 26).

Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz kann die Landesregierung im Verordnungswege ergänzende Regelungen erlassen (§ 16). Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates werden durch Beschluss der Landesregierung vorbe-

haltlich der in § 14 normierten besonderen Befugnisse der oder des Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnologie (Chief Information Officer - CIO) umgesetzt. Hierbei finden die Empfehlungen des IT- Kooperationsrates Berücksichtigung.

C. Alternativen

Aufgrund bundes- und europarechtlicher Vorschriften ist die Landesverwaltung zur elektronischen Kommunikation, zum Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen sowie zum Einsatz von Methoden zur Verschlüsselung verpflichtet. Sollte die Landesregierung den gegenwärtigen Regelungszustand beibehalten und auf die Anpassungen an die Regelungen des EGovG des Bundes verzichten, würde die Landesverwaltung den Anschluss an die fortschreitende Digitalisierung beim Bund und in den anderen Bundesländern verlieren. Ein Verharren in alten Strukturen hätte unter anderem Standortnachteile zur Folge.

D. Kosten

Die Vorschriften der LHO werden beachtet.

Durch die Regelungen des Gesetzes ist eine zusätzliche Belastung für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie andere der Aufsicht des Landes unterliegende Verwaltungsträger nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für die Wirtschaft und Privatpersonen. Der Gesetzentwurf ist als Organisations- und Verfahrensgesetz konzipiert, um die zum Vollzug von Bundes- und Europarecht notwendigen Ausführungsbestimmungen zu schaffen und Regelungslücken zu schließen. Derartige Bestimmungen haben alle Verwaltungsträger genauso zu beachten wie andere Verwaltungsverfahrensgesetze. Die vorgesehenen Verfahrensregelungen beinhalten keine Aufgabenübertragungen und führen damit zu keinen zusätzlichen Kosten.

Das Gesetz soll frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft treten. Haushaltswirksame Auswirkungen für die unmittelbare Landesverwaltung, die beispielsweise durch die verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung entstehen, sind für die zukünftig immer notwendiger werdende medienbruchfreie Vorgangsbearbeitung erforderlich und bedürfen daher einer Veranschlagung für die Haushalte 2019 ff.

Bereits im Jahr 2011 hat das Ministerium des Innern aufgrund eines Auftrages der Staatssekretärskonferenz mit externer Unterstützung und Expertise eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) für die landesweite Einführung der E-Government-Basiskomponente (elektronisches) „Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem - DMS/VBS“ erstellt. Die WiBe ist auf der zu dem damaligen Zeitpunkt gültigen Methode WiBe 4.1 der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) durchgeführt worden und hat im Ergebnis u. a. mit einem positiven Kapitalwert in Höhe von rd. 29,36 Mio. Euro abgeschlossen. Gleichzeitig wurden haushaltswirksame Entwicklungs- und Betriebskosten über einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von rd. 16,3 Mio. € ermittelt.

Unzweifelhaft sind die Details einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus dem Jahr 2011 nicht mit den Details einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Jahr 2017 oder 2018 identisch. Daher ist eine Konkretisierung und Aktualisierung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vor einem landesweiten Roll Out einer konkret bestimmten Basiskomponente DMS/VBS durchzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies nicht erforderlich.

Aktuell liegen noch keine verwertbaren Erkenntnisse aus den im Ministerium der Finanzen und im Landesrechnungshof zur elektronischen Verwaltungsarbeit begonnenen Pilotprojekten vor. Diese sollten im Hinblick auf die Aktualisierung der WiBe abgewartet werden.

In Anbetracht bestehender bundes- und europarechtlicher Vorgaben besteht zur landesrechtlichen Einführung der elektronischen Akte im Übrigen auch keine Alternative.

Der Betrieb und ein weiterer Ausbau des Landesportals Sachsen-Anhalt und dessen technische und organisatorische Weiterentwicklung sind - auch vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetzes des Bundes und der daraus resultierenden Verpflichtungen für das Land - ohnehin notwendig. Die landesrechtlichen Regelungen zu den Aufgaben des Landesportals, zu Basisdiensten und für die Datenverarbeitung führen insoweit zu keinen zusätzlichen Ausgaben.

E. Anhörungsverfahren

Der Gesetzentwurf ist am 16. Mai 2017 vom Kabinett beschlossen und zur Anhörung freigegeben worden. Die Frist der Anhörung endete am 21. Juni 2017.

I. Angehört wurden

- der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesverband Sachsen-Anhalt (DGB) – die Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Sachsen-Anhalt (DVG)
- der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt (DBB),
- Verdi Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- der Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT),
- der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA),
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt und Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt,
- der Verband der IT- und Multimediaindustrie Sachsen-Anhalt e. V. (VITM),
- die Kommunale IT-Union eG (KITU),
- Dataport, Niederlassung Magdeburg,
- die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg,
- die Industrie- und Handelskammer (IHK) Halle-Dessau,
- die Handwerkskammer Halle,
- die Handwerkskammer Magdeburg,
- die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt,
- die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie
- die Hochschule Harz.

II. Ergebnis der Anhörung

Das Ergebnis der Anhörung ist nachfolgend dargestellt:

1. Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Sachsen-Anhalt (DVG)

Die DVG begrüßt das Gesetzgebungsvorhaben, da es Lücken zwischen den Regelungen auf Bundesebene und der Landesebene schließt, bei konsequenter und sachgerechter Umsetzung die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erhöhe und ein Prozess zur Verwaltungsmodernisierung in gesetzliche Bahnen gebracht werde.

Die Stellungnahme enthält folgende Bedenken und Hinweise:

- a. Seitens der DVG bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich einer zeitgerechten Umstellung der Verwaltung auf elektronische Aktenführung. Die derzeitige Ausstattung der Landesverwaltung mit Hard- und Software sei vielfach als mangelhaft zu beschreiben. Eine Vielzahl vorhandener Fachverfahren sei zu modifizieren bzw. neu zu programmieren. Ein Zeitraum von fünf Jahren erscheine hier als zu kurz. Die Landesregierung müsse eine erhebliche Aufstockung der EDV-Haushalte bereits ab dem nächsten Jahr durchsetzen.

Zu diesen Bedenken und Hinweisen ist Folgendes anzumerken:

Die Frist zur Einführung der elektronischen Aktenführung ist im Hinblick auf § 55d Abs. 4 VwGO in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung festgelegt worden.

Der Landesregierung sind die Herausforderungen, die sich mit der Umsetzung des Gesetzes ergeben, bewusst. Die Landesregierung hat bereits im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfs Meilensteine, Zuständigkeiten und weitere Teilaspekte und Maßnahmen zur späteren Umsetzung des Gesetzes beraten und zur Kenntnis genommen.

- b. Hinsichtlich des Scannens von Papierdokumenten sollten nach Ansicht der DVG über Shared-Service-Lösungen nachgedacht werden.

Dieser sich auf die elektronische Aktenführung beziehende Hinweis kann erst im Rahmen einer späteren Umsetzungsplanung aufgegriffen werden.

- c. Die DVG schlägt vor, die Optimierungspflichten in § 7 des Gesetzentwurfs dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur vor, sondern auch nach der Einführung informationstechnischer Systeme eine Evaluation mit entsprechender Dokumentation durchzuführen sei. In den vergangenen Jahren seien häufig Fachprogramme in der Landesverwaltung eingeführt worden, die erheblichen Anpassungsbedarf nach praktischer Umsetzung beinhaltet hätten.

Die Möglichkeit einer Evaluation nach Einführung der informationstechnischen Systeme wird durch die Regelung in § 7 des Gesetzentwurfs nicht ausgeschlossen. Im Hinblick auf die auch bei der Einführung informationstechnischer Systeme zu beachtenden Erfolgskontrollen gemäß VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO (Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle, Wirtschaftlichkeitskontrolle) ist eine Ergänzung des Gesetzes nicht erforderlich und nicht sinnvoll.

- d. Die DVG weist darauf hin, dass durch das Gesetz ein erheblicher Umbruch in der Vorgangsbearbeitung bevorstehe. Insoweit sollten auch die Mitbestimmungstatbe-

stände des Personalvertretungsrechts auf diese Zukunft ausgerichtet sein. Von der Landesregierung werde erwartet, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte Modernisierung des Landespersonalvertretungsrechts - PersVG LSA - zeitnah betrieben wird.

Die Landesregierung nimmt diese Hinweise, die vor allem in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des PersVG LSA zu berücksichtigen wären, zur Kenntnis.

2. Deutscher Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt (DBB)

Der DBB unterstützt vollumfänglich die Inhalte der Stellungnahme der DVG.

3. Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) und Städte- und Gemeindebund (SGSA)

Die kommunalen Spitzenverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Ihrer Ansicht nach sei die Zielrichtung des Gesetzentwurfs „grundsätzlich richtig und angesichts der rasant fortschreitenden Digitalisierung notwendig.“

Die Stellungnahme enthält folgende Bedenken und Hinweise:

- a. Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände bedürfe es zum Erreichen der in der Gesetzesbegründung formulierten Ziele „in dieser Legislaturperiode einer spürbaren Anschubfinanzierung für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung“. Sie werben „unabhängig von der Verpflichtung des Landes zum konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich ... für einen Strategiewechsel bei dem Ziel einer möglichst schnellen Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt.“ Um „die elektronische Verwaltung in Sachsen-Anhalt spürbar und flächendeckend erfolgreich“ auszubauen, müsse „eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise an die Stelle des bisherigen, Konnexitätsfolgen möglichst vermeidenden Ansatzes treten.“ Alle Verwaltungsebenen (Bund, Land, Kommune) müssten „effizient agieren und elektronisch zusammenarbeiten können.“ Damit das Land „den Anschluss im digitalen Wettbewerb“ nicht verlöre, seien „gemeinsam zusätzliche Anstrengungen sowohl des Landes als auch der kommunalen Ebene notwendig. Andernfalls entstünden „volkswirtschaftliche Verluste, die weit über einen konnexitätsgerechten Ausgleich hinausgehen“ würden. Vor diesem Hintergrund schlagen sie „für den kommunalen Bereich ... zur Finanzierung eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro vor.“

Dem Vorschlag kann so nicht entsprochen werden.

Der Ausgleichsstock (§ 17 Finanzausgleichsgesetz, [FAG]) ist für derartige Zwecke nicht eingerichtet worden. Von den drei Tatbeständen, die zu Zahlungen aus dem Ausgleichsstock führen, ist der Fall der besonderen Härte bei der Durchführung des FAG ersichtlich nicht betroffen. Ein Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommt nicht in Betracht, da die neu zu schaffenden Regelungen alle Kommunen in gleicher Weise betreffen. Auch die Milderung oder der Ausgleich einer Notlage im Haushalt kommt nicht in Betracht, da dies eine individuelle finanzielle Notlage der jeweiligen Kommune voraussetzt. Die Investition in Zukunftstechnologien stellt keinen derartigen Notfall dar. Eine Ausschüttung an sämtliche Kommunen unabhängig von deren finanzieller Situation ist daher ausgeschlossen.

Die Aufnahme einer neuen Zweckbestimmung im FAG im Sinne der von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Stellungnahme zur Notwendigkeit einer „Anschubfinanzierung“, um die Ziele des Gesetzes zu unterstützen, ist grundsätzlich denkbar. Allerdings ist das FAG durch den geringen Anteil zweckgebundener Mittel sehr kommunalfreundlich. Eine teilweise Zweckbindung der FAG-Mittel würde die Selbstverwaltungsmöglichkeiten verringern und insoweit eine besondere Abwägung und Begründung erfordern.

Die Untersetzung der von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen „Anschubfinanzierung“ für den kommunalen Bereich in Höhe von 10 Mio. €/Jahr (somit 50 Mio. € in 5 Jahren) bedarf allerdings einer zwischen Land und Kommunen abgestimmten Ziel- und Maßnahmenplanung, die nicht kurzfristig parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren erstellt werden kann. Weiterhin wäre zu prüfen, unter welchen Bedingungen auch andere Träger der mittelbaren Landesverwaltung bzw. die unmittelbare Landesverwaltung selbst einer besonderen „Anschubfinanzierung“ bedürfen.

Die Landesregierung wird in diesem Gesamtzusammenhang die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Argumente für einen „Strategiewechsel“ zur Erreichung der im Gesetzentwurf genannten Ziele prüfen. Auch nach Auffassung der Landesregierung ist eine „möglichst schnelle Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ entscheidend vom Einsatz sächlicher und personeller Ressourcen und von der Befähigung zur Verwaltungsebenen übergreifenden Zusammenarbeit abhängig.

Die Landesregierung wird gemäß § 2 Abs. 3 FAG zum 30. Juni 2018 dem Landtag zur Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse und zum ggf. bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf berichten. Dieser Berichterstattung und Bewertung des FAG soll mit diesem Gesetzgebungsverfahren wie oben ausgeführt nicht vorgegriffen werden.

- b. Die kommunalen Spitzenverbände bezweifeln die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Des Weiteren sind sie der Ansicht, dass das Gesetz zu finanziellen Mehrbelastungen führe.

Die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände wird nicht geteilt. Es wird insoweit auf die umfangreichen Ausführungen in Abschnitt VI der Gesetzesbegründung verwiesen. Dort wird detailliert zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die kommunale Organisationshoheit und zur Prüfung der im Ergebnis nicht festgestellten Mehrbelastungen Stellung genommen.

- c. Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände stellt die Regelung zur Optimierung der Verwaltungsabläufe (§ 7 des Gesetzentwurfs) einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit dar. Sie schlagen vor, hinsichtlich der Regulierung lediglich eine Empfehlung auszusprechen.

Dem Vorschlag wird durch die Regelung in § 7 Abs.4 des Gesetzentwurfs entsprochen.

- d. Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass nicht nur über das Landesportal Sachsen-Anhalt, sondern gerade über die kommunalen Bürgerportale elektronische Verwaltungsleistungen angeboten und nachgefragt werden. Gleiches

gilt aus kommunaler Sicht für die öffentlichen Beteiligungsverfahren (§ 13 des Gesetzentwurfs).

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Das Land erfüllt mit den Regelungen in §§ 17 ff des Gesetzentwurfs seine Verpflichtungen aus dem Online-Zugangsgesetz (OZG) des Bundes. Danach ist das Land verpflichtet, elektronische Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale anzubieten und diese Portale mit den Verwaltungsportalen des Bundes und anderer Länder zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Die Verpflichtung der unmittelbaren Landesverwaltung zur Nutzung des Landesportals - u. a. im Rahmen von Beteiligungsverfahren - ist daher folgerichtig.

Es steht der unmittelbaren Landesverwaltung frei, daneben zusätzlich geeignete kommunale Portale zu nutzen.

- e. Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände würden die vorgesehenen Regelungen zum Landesportal nicht den bereits vorhandenen Bestand an funktionierenden kommunalen Bürgerportalen und ihre heute bereits gegebene praktische Bedeutung für den Bürger berücksichtigen.

Die Neuregelung von § 17 und § 21 des Gesetzentwurfs trägt diesen Hinweisen Rechnung.

- f. Die kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, „das auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung bestehende „IKT-Koordinierungsgremium Land-Kommunen“ als gemeinsames zentrales Steuerungsgremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen ebenfalls im E-Government-Gesetz zu verankern.“

Dem Vorschlag wird durch die Regelung im neuen § 25 des Gesetzentwurfs entsprochen.

- g. Die kommunalen Spitzenverbände regen eine Regelung zur elektronischen Rechnung an.

Zu dieser Anregung ist Folgendes anzumerken:

Regelungen zur E-Rechnung eignen sich nicht für ein E-Government-Gesetz, da sie einen anderen Adressatenkreis betreffen. Ein passenderer Ort für derartige Regelungen wäre beispielsweise das Landesvergaberecht oder das Haushaltsrecht. Die Landesregierung wird die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen daher in einem gesonderten Verfahren weiter verfolgen.

- h. Den sonstigen Hinweisen ist durch Anpassung von § 24 des Gesetzentwurfs bzw. der Gesetzesbegründung zu § 11 und § 23 Abs. 3 des Gesetzentwurfs entsprochen worden.

4. Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt und für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt (im Folgenden „Landesbeauftragter“)

Der Landesbeauftragte (hat sich zu dem Gesetzentwurf in Personalunion wie folgt geäußert:

- a. Der Landesbeauftragte folgert aus dem OZG, dass „die im aktuellen Gesetzentwurf angelegte freiwillige Anwendung der Bestimmungen des EGovG LSA für die Kommunen ... aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben nicht mehr möglich sei.“

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Regelungen, die für alle Stellen der Landesverwaltung - und damit u. a. auch für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise - Gültigkeit haben. Bei einzelnen Regelungen ist davon mit Rücksicht auf das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht Abstand genommen worden, damit den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung weiterhin ein eigener organisatorischer Regelungsspielraum verbleibt. Von einer „im aktuellen Gesetzentwurf angelegten freiwilligen Anwendung der Bestimmungen des EGovG LSA für die Kommunen“ kann daher nicht die Rede sein.

- b. Der Landesbeauftragte fordert eine gesetzliche Verpflichtung für die Kommunen zur Einführung der elektronischen Akte. Seiner Ansicht nach sei der Gesetzgeber hierzu aufgrund der VwGO und des OZG verpflichtet. Das OZG verpflichte auch die Kommunen, dem Portalverbund beizutreten. Demzufolge müsse der Gesetzentwurf „die Durchführung von elektronischen Verwaltungsdienstleistungen durch die Kommunen“ verbindlich regeln, da „dies die Voraussetzung zum Anbieten elektronischer Verwaltungsdienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen“ sei. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur elektronischen Aktenführung würde „nur das absehbare vom Bundesrecht Vorgegebene“ abbilden und damit keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen.

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen zwingend eine elektronische Aktenführung voraussetzt. Die elektronische Aktenführung ist ein verwaltungsinterner Vorgang. Anders als das Angebot bestimmter Leistungen hat die Aktenführung keine unmittelbare Außenwirkung. Voraussetzung für die Erbringung elektronischer Verwaltungsleistungen ist dagegen ein geeignetes Medium, wie z. B. das Landesportal und die entsprechenden Basisdienste. Dazu enthält der Gesetzentwurf die erforderlichen Regelungen.

Eine Verpflichtung der Kommunen würde im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip grundsätzlich zusätzliche Kostenfolgen für das Land in heute unbekannter Höhe auslösen. Aus diesem Grund ist von einer derartigen Verpflichtung - ähnlich wie auch in anderen Bundesländern - bewusst Abstand genommen worden.

- c. Der Landesbeauftragte wendet sich gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit, von der Einführung der elektronischen Akte ausnahmsweise abzusehen, wenn dies bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich sei. Seiner Ansicht nach sei diese Regelung im Hinblick auf das OZG und die „Digitalisierungsstrategie des Landes“ obsolet.

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs wird durch das OZG nicht verdrängt. Die Regelung entspricht der bundesgesetzlichen Bestimmung in § 6 Satz 1 EGovG. Diese bundesgesetzliche Bestimmung ist bei Einführung des OZG nicht aufgehoben worden.

- d. Nach Ansicht des Landesbeauftragten könne „die im Gesetzentwurf angedachte Differenzierung zwischen bestimmten Verwaltungsdienstleistungen, die angeboten werden können aber nicht müssen (vgl. §§ 17, 18 des Gesetzentwurfs), ... so nicht aufrechterhalten werden, da nach § 1 OZG zukünftig alle Verwaltungsdienstleistungen elektronisch über den Portalverbund anzubieten“ seien.

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

Der Gesetzentwurf spricht im Hinblick auf die Terminologie des OZG von „elektronischen Verwaltungsleistungen“ und nicht von „Verwaltungsdienstleistungen“. Wie aus der Begründung zum OZG hervorgeht, beschränkt sich der Anwendungsbereich des OZG auf solche Verwaltungsleistungen, die über das Internet abgewickelt werden können und die sich hierzu rechtlich und tatsächlich eignen.¹ Von einer Verpflichtung, „alle Verwaltungsdienstleistungen elektronisch über den Portalverbund anzubieten“ kann daher nicht die Rede sein.

§ 17 des Gesetzentwurfs beschreibt allgemein die Funktion des Landesportals Sachsen-Anhalt und definiert dabei die Begriffe „Basisdienste“ und „elektronische Verwaltungsleistungen“. § 18 Absatz 1 des Gesetzentwurfs zählt die Basisdienste auf, die mindestens über das Landesportal Sachsen-Anhalt angeboten werden sollen. Es handelt sich dabei um Basisdienste, deren Angebot bereits nach jetzigem Stand rechtlich und tatsächlich möglich ist. Auf Grundlage von § 18 Absatz 2 und § 20 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs können weitere Basisdienste geschaffen und angeboten werden. Der Gesetzentwurf beschränkt daher weder den Umfang der Basisdienste noch den Umfang der elektronischen Verwaltungsleistungen. Von einer „Differenzierung zwischen bestimmten Verwaltungsdienstleistungen, die angeboten werden können, aber nicht müssen“, kann daher nicht die Rede sein.

- e. Der Landesbeauftragte fordert eine Anpassung der Regelungen zur verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (jetzt § 22 bis § 24 des Gesetzentwurfs). Seiner Ansicht nach sei die Verständigung auf einheitliche Standards im Hinblick auf das OZG „faktisch ausgeschlossen“.

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

Die Regelungsbefugnis des Bundes erstreckt sich nur auf einige genau bezeichnete Standards, die im Zusammenhang mit der Kommunikation im Portalverbund stehen. Der Bund hat damit keine Regelungsbefugnis für sämtliche Standards im Rahmen des Einsatzes von IKT. Ausweislich § 23 Absatz 1 des Gesetzentwurfs erfolgt die Verständigung auf einheitliche Standards „vorbehaltlich bundesrechtlicher Regelungen.“ Der Vorrang bundesrechtlicher Regelungen auf Grundlage des OZG wird damit - wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt - berücksichtigt. Eine Ver-

¹ Siehe Begründung zu § 1 OZG und zu § 2 Abs. 3 OZG.

ständigung auf einheitliche Standards erfolgt somit nur für Bereiche, für die kein Regelungsvorbehalt des Bundes besteht.

- f. Nach Ansicht des Landesbeauftragten bedürfe § 19 des Gesetzentwurfs einer Anpassung an § 8 OZG. Er wendet sich vor allem dagegen, dass statt des Wortes „Nutzer“ der Begriff „Privatperson“ verwendet wird.

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

§ 19 des Gesetzentwurfs orientiert sich an den Regelungen des § 8 OZG. Aus rechtsförmlichen bzw. sprachlichen Gründen sind Anpassungen vorgenommen worden. So ist der Begriff „Nutzer“ durch die Wörter „ein Nutzerkonto verwendende Privatperson“ ersetzt worden. Der in § 9 des Gesetzentwurfs definierte geschlechtsneutrale Begriff „Privatperson“ (natürliche und juristische Person des Privatrechts) stellt klar, dass nur Träger von privatrechtlichen Rechten und Pflichten ein Nutzerkonto verwenden dürfen. Die vom Bund gewählte Definition in § 2 Abs. 4 OZG („zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen“) ist missverständlich.

- g. Nach Ansicht des Landesbeauftragten lasse das OZG gegenwärtig „offen, wie die Datenverarbeitung und Speicherung im Nutzerkonto erfolgen“ solle. „Zumindest wäre sicherzustellen, dass die einzelne Behörde nur auf die Daten Zugriff erhält, die zum jeweiligen Verwaltungsverfahren gehören. Eine weitergehende datenschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Verarbeitungsvorgänge im Nutzerkonto“ sei „erst möglich, wenn Einzelheiten zur vom Gesetzgeber vorgesehenen Nutzung bekannt gemacht werden“. Der Landesbeauftragte geht davon aus, „dass die mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) normierten technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO).“

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

Die Landesregierung nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Die Umsetzung der DS-GVO wird zu gegebener Zeit geprüft werden.

- h. Nach Ansicht des Landesbeauftragten gehört die Regelung über elektronische Beteiligungsverfahren (§ 13 des Gesetzentwurfs) in ein Open-Government-Gesetz.

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

Das EGovG LSA ist als Organisations- und Verfahrensgesetz konzipiert. Dementsprechend enthält es auch - ebenso wie die Gesetze anderer Länder - Verfahrensregelungen zur Beteiligung. Dies gilt umso mehr, als diese Regelung Bezug zur gewünschten Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt hat.

- i. Der Landesbeauftragte wiederholt weitere Bedenken und Hinweise, die er auch im Rahmen seiner Beteiligung auf Arbeitsebene erhoben hat und denen bereits bei der ersten Beschlussfassung, mit dem der Gesetzentwurf zur Anhörung freigegeben wurde, nicht gefolgt worden war. Hierzu im Einzelnen:

- aa. Der Landesbeauftragte hält die Verweisungssystematik in § 2 des Gesetzentwurfs für bedenklich. Es handle sich dabei um einen „Sonderweg“ Sachsen-Anhalts.

Diese Auffassung wird aus folgenden Gründen nicht geteilt:

Die Verweisung auf Bundesrecht ist kein Sonderweg sondern gängige Praxis im Land (siehe z. B. VwVfG LSA). Seit dem 1. August 2013 besteht für Verwaltungsträger des Landes die Pflicht, bestimmte Regelungen des Bundesgesetzes (EGovG) bei der Ausführung von Bundesrecht anzuwenden. Unter Deregulierungsgesichtspunkten (§ 7 Abs. 4 OrgG LSA) wäre es verfehlt, zusätzliche und ggf. abweichende Regelungen für die Ausführung von Landesrecht einzuführen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung gelten die Bundesvorschriften insoweit entsprechend. Dadurch werden zugleich unnötige Abgrenzungsfragen im Fachrecht (z. B. im Bereich Baurecht) vermieden.

- bb. Nach Ansicht des Landesbeauftragten vernachlässige „auch der aktuelle Gesetzentwurf ... noch zu sehr die Notwendigkeit einer ganzheitlichen, verbindlichen Regelung für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung einschließlich der Kommunen.“ „Ein moderner E-Government-Ansatz“ müsse „Vorgaben zum Einsatz elektronischer Kommunikation und Verfahren für alle Ebenen enthalten.“ „Insofern“ wirke „auch § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs kraftlos.“ Die Verwaltung werde damit „auch nicht zu einem wesentlichen Motor der digitalen Entwicklung des Landes im Rahmen der Digitalen Agenda.“ „Die Wirtschaft“ erwarte „zeitnah eine moderne, digitale Verwaltung.“ „E-Government“ sei „auch Voraussetzung für Open Data und Open Government; auch daran fehle es bislang.“

Hier ist aus folgenden Gründen kein zusätzlicher Handlungsbedarf gesehen worden:

Der Entwurf enthält zahlreiche Regelungen, die sowohl für die unmittelbare als auch die mittelbare Verwaltung verbindlich sind. Dies betrifft insbesondere auch die elektronische Kommunikation und die Abwicklung der Verwaltungsverfahren.

§ 27 Abs. 2 Nr. 1 (neu § 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1) ist nicht „kraftlos“, sondern bewirkt nach dem Vorbild anderer Länder die gewünschte Entwicklung zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung.

- cc. Nach Ansicht des Landesbeauftragten müsse die Regelung in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (Sicherstellung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen) um „Maßnahmen zur Datensicherheit“ ergänzt werden, da auch der Datenschutz sicherzustellen sei.

Dieser Auffassung ist aus folgenden Gründen nicht gefolgt worden:

Die Grundsätze der Aktenführung spielen eine wesentliche Rolle für die Nachvollziehbarkeit (Transparenz) des Verwaltungshandelns. Folglich sollte ihre Einhaltung gesetzlich normiert werden. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Datenschutzrecht geregelt. Eine bereichsspezifische „Doppel“-regelung ist allein schon aus Deregulierungserwägungen zu vermeiden und nicht erforderlich.

- dd. Der Landesbeauftragte wendet sich gegen die vom Bundesgesetzgeber übernommene Verpflichtung zur Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand (§ 7 des Gesetzentwurfs). Die Festlegungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ergäben sich bereits aus der Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung und würden damit die Voraussetzung für die Akteneinsicht bilden. Die Regelung in § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sei unglücklich, denn die Frage der Akteneinsicht werde über die Ausschlussgründe in den Spezialgesetzen geregelt.

Die Einlassung ist nicht nachvollziehbar. § 7 des Gesetzentwurfs trifft keine Regelungen zur Akteneinsicht.

§ 6 des Gesetzentwurfs regelt kein materielles Akteneinsichtsrecht, sondern ähnlich dem § 8 EGovG sollen nur Art und Weise einer aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zu gewährenden Akteneinsicht geregelt werden.

- ee. Der Landesbeauftragte hat hinsichtlich § 9 des Gesetzentwurfs eine eigenständige Legaldefinition für die „Verschlüsselung“ anstelle einer Verweisung auf das Datenschutzrecht gefordert.

§ 9 des Gesetzentwurfs ist nach Prüfung im Vorgriff auf die noch umzusetzende DS-GVO angepasst worden.

- ff. Nach Ansicht des Landesbeauftragten schaffe § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs neues Recht, indem festgelegt werde, dass der Bürger durch die Wahl des elektronischen Kommunikationsweges den Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung eröffne. Dass für die Bürgerinnen und Bürger damit keine Nachteile verbunden sein sollen, werde erst in der Begründung zum Gesetzentwurf deutlich. Eine unmittelbare Regelung im Gesetz selbst würde der Rechtssicherheit auf beiden Seiten dienen.

Die Klarstellung in der Gesetzesbegründung ist ausreichend. § 12 Abs. 2 Satz 2 beseitigt die teilweise bestehende Praxis, auf dem elektronischen Kommunikationsweg vorgetragene Anliegen der Bürgerinnen und Bürger schriftlich auf dem Postweg zu beantworten.

- gg. Die Dauer der Ausnahmeregelung (höchstens drei Jahre) in § 26 Abs. 1 des Gesetzentwurfs (Experimentierklausel) sei nach Ansicht des Landesbeauftragten zu lang.

Die Regelung zur Dauer des Experimentierzeitraums orientiert sich an den Regelungen anderer Länder und erscheint im Hinblick auf die mit dem Experiment verbundene Auswertung und Bewertung des Ergebnisses angemessen.

5. Verband der IT- und Multimediaindustrie Sachsen-Anhalt e. V. (VITM)

Der Verband hat sich wie folgt geäußert:

- a. Der Gesetzentwurf lasse „nicht erkennen, welche Ziele mit einem zu verabschiedenden E-Government-Gesetz verfolgt“ würden. „An dieser Stelle“ bedürfe „es einer Überarbeitung, welche Absichten mit dem Gesetz verfolgt“ würden „und wie die

Umsetzung in welchem Zeitraum, auch unter der Setzung von Fristen, erfolgen soll“.

Zu dieser Einlassung ist Folgendes anzumerken:

Die Ziele werden in der Gesetzesbegründung ausführlich genannt. Die Benennung politischer Ziele hat lediglich deklaratorischen Charakter. Sowohl aus rechtsförmlichen Gründen als auch aus regulativen Erwägungen sind derartige Formulierungen in einem Gesetzestext zu vermeiden.

Die technische Umsetzung des Gesetzes ist - wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt - nicht Regelungsgegenstand.

Für die organisatorische und materielle Umsetzung des Gesetzes wird die Landesregierung zu gegebener Zeit Festlegungen treffen. Auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wird hingewiesen.

- b. Der Verband bemängelt, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit enthalte.

Zu dieser Einlassung ist Folgendes anzumerken:

Das Gesetz enthält, wo nötig, bereichsspezifische datenschutzrechtliche und IT-sicherheitsrelevante Festlegungen (§§ 9, 10, 11, 15, 19, 23 des Gesetzentwurfs). Der Entwurf enthält die erforderlichen gesetzlichen Vorgaben für die elektronische Kommunikation. Die Konkretisierung dieser Anforderungen regelt die Verwaltung. Es wird insoweit auf die Verordnungsermächtigung in § 16 des Gesetzentwurfs verwiesen.

- c. Der Verband ist der Ansicht, dass der Gesetzentwurf aus Sicht von Bürgern und Unternehmen keine Verbindlichkeit erkennen lasse.

Zu dieser nicht weiter konkretisierten Einlassung ist Folgendes anzumerken:

Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, richtet sich der Gesetzentwurf an die Verwaltung. Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden und schafft dadurch für Dritte eine verbindliche Handlungsgrundlage. Dies ist für Privatpersonen nachvollziehbar.

- d. Der Verband fordert für die Kommunen „einen Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand“.

Zu dieser Forderung ist Folgendes anzumerken:

Der Gesetzentwurf löst keine Konnexitätsfolgen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung aus. Auf die ausführliche Darstellung in Abschnitt VI der Gesetzesbegründung wird hingewiesen.

6. Kommunale IT-Union eG (KITU)

Die KITU hat folgende Anmerkungen, Anregungen und Hinweise gegeben:

- a. In den Gesetzestext seien eine Präambel und politische Ziele aufzunehmen. Ferner seien die Regelungen des Gesetzes mit Realisierungsterminen zu versehen.

Zu diesen Anregungen ist Folgendes anzumerken:

Sowohl eine Präambel als auch die Benennung politischer Ziele haben lediglich deklaratorischen Charakter. Sowohl aus rechtsförmlichen Gründen als auch aus deregulatorischen Erwägungen sind derartige Formulierungen in einem Gesetzestext zu vermeiden.

Die technische Umsetzung des Gesetzes ist - wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt - nicht Regelungsgegenstand.

Für die organisatorische und materielle Umsetzung des Gesetzes wird die Landesregierung, soweit erforderlich, zu gegebener Zeit Festlegungen treffen. Auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen wird hingewiesen.

- b. Es wird bedauert, dass die interkommunale Nutzung des Landesdatennetzes nicht Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs ist. Die angestrebten umfangreichen interkommunalen Kooperationen auf dem Gebiet der IT würden grundsätzlich die Bereitstellung und den Betrieb eines sicheren informationstechnischen Netzes erfordern. Aufgrund der auf diesem Gebiet fehlenden Unterstützung des Landes unterbliebe angesichts der schwierigen Haushaltslage vieler Kommunen die strategisch notwendige interkommunale Zusammenarbeit beim Betrieb von IT-Services.

Zu diesen Hinweisen ist Folgendes anzumerken:

Auch das Land muss bei der Umsetzung des geplanten Gesetzes sowie der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit die eigene Haushaltslage berücksichtigen. Eine Mitbenutzung der Landesinfrastruktur durch Träger der mittelbaren Landesverwaltung kann daher nicht uneingeschränkt kostenfrei erfolgen. Hinzu tritt, dass das aktuelle Landesdatennetz nicht für eine interkommunale Nutzung ausgeschrieben wurde und dementsprechend dafür technisch nicht eingerichtet ist.

Die Regelung in § 21 des Gesetzentwurfs stellt vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf § 3 OrgG LSA den Rahmen des derzeit gesetzlich Machbaren dar.

Im Übrigen liegt es in der Verantwortung und im Eigeninteresse der Kommunen, auch beim „Betrieb von IT - Services“ unter den gegebenen Rahmenbedingungen interkommunal zusammenzuarbeiten.

- c. In Anlehnung an die Gesetze anderer Bundesländer wird die gesetzliche Festlegung eines Gremiums für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen auf dem Gebiet der IT vorgeschlagen (sog. IT-Kooperationsrat).

Der Vorschlag wird durch die Regelung im neuen § 25 des Gesetzentwurfs aufgegriffen.

- d. Nach Ansicht der KITU sei eine Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus in den Kommunalverwaltungen geboten. Dazu gehörten die Entwicklung einer Schutzstrategie und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit und der Integrität von IT-Systemen und Daten.

Zu diesem Hinweis ist Folgendes anzumerken:

Schon jetzt sind gesetzliche Vorgaben zur Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen und Daten auch von den Kommunalverwaltungen sicherzustellen. Auf die Regelungen in §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit wird hingewiesen. Weitergehende Regelungen der IT-Sicherheit sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

- e. Aus Sicht der KITU sei unverständlich, dass Nutzerkonten als zwingend notwendige Basisinfrastruktur bei der Erbringung von E-Government-Leistungen nicht Bestandteil der Aufzählung in § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfs seien. Eine entgeltliche Nutzung der Nutzerkonten berge die Gefahr, dass dann auf kommunaler Ebene erneut eigene Lösungen geschaffen würden.

Zu dieser Ansicht ist Folgendes anzumerken:

Aufgrund dieses und weiterer Hinweise sind Nutzerkonten als Basisdienst im § 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs aufgenommen worden.

Es steht den Kommunen ausweislich § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs frei, über ihre Portale eigene Nutzerkonten anzubieten und dafür ggf. auch einen eigenen Basisdienst zu schaffen. Das Land ist nicht verpflichtet, seine gesamte Kommunikationsinfrastruktur kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es kann erwartet werden, dass die Nutzung der vom Land zur Verfügung gestellten Basisdienste für die Kommunalverwaltungen im Vergleich zu Eigenentwicklungen wirtschaftlicher ist.

- f. Die Regelungen zur elektronischen Aktenführung lassen nach Ansicht der KITU das strategische Ziel vermissen, dass Verwaltung in Zukunft nur noch mit digitalen Akten stattfinden wird. Einerseits gäbe es für die Landesverwaltung keinen Zeitpunkt, bis wann digitale Akten eingeführt werden sollen und andererseits seien verbindliche Vorgaben für Kommunen nicht vorhanden.

Diese Aussagen sind unzutreffend.

Die Landesbehörden und Einrichtungen sollen ihre Akten ab Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens aber ab dem 1. Januar 2022 elektronisch führen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Gesetzentwurfs).

Die Vorgaben für die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (§ 3 Abs. 2 bis § 7 des Gesetzentwurfs) gelten für alle Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung.

- g. Nach Ansicht der KITU sei Scannen von Papierakten immer nur die zweitbeste Lösung. Die Zukunft sei digital. Die beste Lösung wäre, erst gar nicht scannen zu müssen. Neben der weitgehenden Digitalisierung der Papieroriginale sollte also mindestens genau so viel Energie in die Vermeidung des Papieraufkommens gelegt werden. Dieser Herausforderung würde sich der Gesetzentwurf nicht stellen.

Zu dieser Auffassung ist Folgendes anzumerken:

Die Verwaltung ist verpflichtet, Eingänge in der jeweiligen von Bürgern und Unternehmen gewählten Form entgegenzunehmen, solange der Gesetzgeber nichts Ge-

genteiliges regelt. Derartige Grundsatzentscheidungen über den schriftlichen Zugang zur öffentlichen Verwaltung obliegen i. d. R. dem Bundesgesetzgeber. Dieser hat - wie insbesondere in der VwGO geschehen - entschieden, dass die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente nur für bestimmte Gruppen (z. B. Anwälte und Behörden) gilt (siehe § 55d Abs. 2 VwGO). Dieser bundesgesetzgeberische Wille muss respektiert werden.

Sofern Dokumente innerhalb einer Verwaltung erzeugt werden, ist es Sache der Exekutive, bezüglich der Vermeidung des Papieraufkommens Vorgaben zu machen. Derartige Vorgaben können Aktenordnungen, Geschäftsordnungen oder sonstige behördeninterne Verfügungen regeln. Einer weiteren gesetzlichen Grundlage bedarf es nicht.

- h. Die in § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten Gründe zum Verzicht auf eine Optimierung seien nach Auffassung der KITU zu weit gefasst. Die Optimierung sei eine Daueraufgabe.

Die Ausnahmeregelung orientiert sich an der Bundesregelung. Die Gründe für einen Verzicht müssen - wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt - ein erhebliches Gewicht haben. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

- i. Nach Ansicht der KITU fehlen Regelungen zu elektronischen Bezahlmöglichkeiten und zu elektronischen Nachweisen.

Diese Aussage ist unzutreffend.

Die Regelungen zu elektronischen Bezahlmöglichkeiten und zu elektronischen Nachweisen gelten bereits jetzt gemäß § 4 EGovG bzw. § 5 EGovG für alle Stellen der Landesverwaltung bei der Ausführung von Bundesrecht. Künftig gelten diese Regelungen gemäß § 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs auch bei der Anwendung von Landesrecht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verordnungsermächtigung in § 16 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzentwurfs sowie auf die Regelung zu Basisdiensten in § 18 Abs. 1 Nr. 7 und 9 des Gesetzentwurfs hingewiesen.

7. Dataport, Niederlassung Magdeburg

Dataport begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und die damit verbundene Absicht, die heute noch bestehenden Hindernisse für medienbruchfreie elektronische Verwaltungsprozesse vom Antrag bis zur Archivierung im Sinne besserer Nutzerorientierung abzubauen. Das Ziel, die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung zu erleichtern, rücke mit dem Abbau bestehender Hemmnisse in greifbare Nähe.

Die in der Gesetzesbegründung genannten Ziele des Gesetzes unterstütze Dataport nachdrücklich. Besonders der Grundsatz, dass eine elektronisch unterstützte Aufgabenerledigung grundsätzlich Vorrang haben soll, die Sicherstellung einer weitgehend identischen Rechtslage in Bund und Ländern, die Ansätze zur Standardisierung und Vereinheitlichung der Landes-IT sowie das Ziel, die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit - auch mit den Kommunen - zu gewährleisten und die Einführung einer Experimentierklausel hält Dataport für wichtig, um die Entwicklung von E-Government zu beschleunigen.

Ausdrücklich würdigen möchte Dataport, dass in dem Gesetzentwurf der Portalverbund und die Servicekonten nach Onlinezugangsgesetz sowie die EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa bereits Berücksichtigung finden.

Dataport hält die in Unterabschnitt 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen zur elektronischen Aktenführung und Vernichtung von Papierdokumenten nach einer bestimmten Frist für hervorragend geeignet, um die medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren gestalten zu können und bestehende Unsicherheiten in der Verwaltung abzubauen.

Die Eröffnung der Nutzung der Basisdienste des Landesportals für Kommunen (§ 21 des Gesetzentwurfs) begrüße Dataport ausdrücklich, da dies besonders für kleine Kommunen die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben erleichtern werde und die Kosten in überschaubaren Rahmen gehalten würden.

Ebenso begrüße Dataport die Regelungen zur verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne eines ganzheitlichen E-Government.

Zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen hat Dataport folgende Hinweise gegeben:

- a. Dataport regt an, einen expliziten Passus zu „Offenen Daten“ in das Gesetz aufzunehmen. Dies wäre sicherlich für die unmittelbaren und mittelbaren Landesbehörden eine deutliche Anregung, sich im jeweils eigenen Verantwortungsbereich mit dem Themenkomplex zu befassen. In den E-Government-Gesetzen einiger Länder seien entsprechende Regelungen getroffen worden.

Zu diesem Hinweis ist Folgendes anzumerken:

Bestimmungen zu „Offenen Daten“ betreffen den spezialgesetzlich geregelten Bereich des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA). Das IZG LSA soll in einem späteren gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu einem Informationsfreiheitsgesetz weiterentwickelt werden. Auf die Beschlussrealisierung der Landesregierung vom 19. Juli 2017 zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014 wird insoweit Bezug genommen (LT-Drs. 7/1671).

- b. Hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen des IT-Planungsrates (§ 15 des Gesetzentwurfs) ergeht der Hinweis, dass Mehraufwände entstehen könnten, wenn mehrere Kunden, die ein gemeinsames Verfahren des IT-Planungsrates nutzen, nicht auch gleichzeitig für ein gemeinsames Releasemanagement Sorge tragen. Die Landesregierung nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.
- c. Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 16 des Gesetzentwurfs) führt Dataport aus, dass die zahlreichen Ansätze zur Standardisierung von IT-Komponenten in der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt ein wichtiger Schritt seien, um auch über die Landesgrenzen hinweg zu standardisierten Lösungen zu gelangen. Dataport regt an, dass bei der Festlegung bereits vorhandene Standards, insbesondere bei anderen Kunden im Dataportverbund schon allein aus Synergiegründen, Berücksichtigung finden.

Die Landesregierung nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

- d. Dataport regt an, in Ergänzung zu den bereits vorgesehenen Regelungen, festzuschreiben, dass die Länderportale auf einer technischen Basis fußen sollten, die Mindestanforderungen der Standardisierung genügen müssen, um die Kosten für die Integration der Fachverfahren zu minimieren. Mittelfristig würde die Zusammenarbeit im Rahmen des Portalverbundes damit beschleunigt und erleichtert.

Die Landesregierung nimmt diese Anregung zur Kenntnis.

- e. Dataport regt an, in § 17 des Gesetzentwurfs auch die kommunalen Portale zu nennen, da diese Teil des Portalverbundes sein werden und aus diesem Grund die Nutzerkonten auch im kommunalen Bereich nutzbar sein müssen.

Die Anregung wird durch die Neuregelung von § 17 und § 21 des Gesetzentwurfs berücksichtigt.

- f. Hinsichtlich der in § 18 des Gesetzentwurfs geregelten Basisdienste ergeht der Hinweis, dass die Lösungen mit den zwischen den Trägern von Dataport vereinbarten Basisdiensten abgeglichen werden sollten, um Kosten zu mindern und Synergien erzeugen zu können.

Die Landesregierung nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

- g. Bezüglich der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (jetzt §§ 22 bis 24 des Gesetzentwurfs) empfiehlt Dataport, dass in der Umsetzung in jedem Fall die involvierten IT-Dienstleister als Verfahrenshersteller und oder IT-Betreiber konsultiert werden sollten (besonders § 24), um ggf. nicht erforderliche Aufwände und die Gefahr der Monopolbildung zu vermeiden.

Die Landesregierung nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

- h. Dataport empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Schriftformerfordernisse im Landesrecht.

Ein entsprechendes Normenscreening ist vorgesehen. Aus Sicht der Landesregierung ist dafür ein gesetzlicher Auftrag nicht erforderlich.

- i. Dataport regt die Möglichkeit des Austausch von Nachweisen in Anlehnung an § 5 EGovG an. Dabei seien weitere öffentliche Institutionen (z. B. Handwerkskammern) einzubeziehen.

§ 5 EGovG wird gemäß § 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs auch bei der Anwendung von Landesrecht gelten.

8. Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg

Die IHK Magdeburg begrüßt grundsätzlich eine modernisierte und zugleich effiziente Digitalisierung im Rahmen des Verwaltungshandelns.

Die Stellungnahme enthält folgende Bedenken und Hinweise:

- a. Nach Ansicht der IHK Magdeburg berge die Möglichkeit, den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten zu gestatten (§ 6 Nr. 4 des Gesetzentwurfs), hohe Gefah-

ren bezüglich eines Datenmissbrauchs. Zwar würden die Stellen der Landesverwaltung ein Verschlüsselungsverfahren im Sinne von § 2 Abs. 7b DSGVO verwenden. Auf diese Verschlüsselung könne jedoch gemäß § 9 des Gesetzentwurfs verzichtet werden. Dies sei auch im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung bedenklich.

Die Bedenken hinsichtlich der Regelungen in § 6 Nr. 4 und § 9 des Gesetzentwurfs werden nicht geteilt.

§ 6 des Gesetzentwurfs regelt lediglich die (technischen) Möglichkeiten für eine Einsicht in elektronische Akten. Die Vorschrift begründet kein selbstständiges Akteneinsichtsrecht.

Soweit Stellen der Landesverwaltung den elektronischen Zugriff auf Akteninhalte gestatten, müssen sie gewährleisten, dass dies auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften geschieht. Diese Rechtsvorschriften treffen auch Vorkehrungen gegen einen Datenmissbrauch. So geben etwa das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Informationszugangsgesetz Inhalt und Umfang der zu gewährenden Informationen vor. Im Hinblick auf die Pflicht zur Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) müssen die Stellen der Landesverwaltung Maßnahmen ergreifen, um ein nachträgliches Entfernen oder Verfälschen von Daten zu verhindern. Darüber hinaus müssen sie die gebotenen datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen (z. B. Schutz der personenbezogenen Daten Dritter).

Der in § 9 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verzicht auf eine Verschlüsselung beseitigt diese rechtlichen Pflichten nicht. Insbesondere schafft diese Bestimmung keine Grundlage für eine unverschlüsselte Übersendung von Akteninhalten.

§ 9 des Gesetzentwurfs verpflichtet alle Stellen der Landesverwaltung zum Schutz des jeweiligen Kommunikationspartners. Bei einer elektronischen Kommunikation sollen daher sensible Daten des Empfängers durch eine Verschlüsselung besonders geschützt werden. Dem Empfänger steht es jedoch frei, ob er diesen Schutz in Anspruch nimmt oder darauf verzichtet. Ein Verzicht auf die Verschlüsselungspflicht kann selbstverständlich nur Daten betreffen, für die der jeweilige Empfänger das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt. Diese Voraussetzung ist bei der Übermittlung von Akteninhalten häufig nicht gegeben, da Akten üblicherweise Daten verschiedener natürlicher und juristischer Personen enthalten.

- b. Die IHK Magdeburg weist darauf hin, dass die Verweisung auf § 2 Abs. 7b DSGVO mit Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung obsolet werden könnte, sofern auch auf Landesebene Gesetzesänderungen erfolgen würden. § 9 des Gesetzentwurfs ist entsprechend angepasst worden.
- c. Hinsichtlich der Dokumentationspflichten im Rahmen der Optimierung von Verwaltungsabläufen (§ 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) erfolgt der Hinweis, dass die Anforderungen an die Dokumentation unklar seien.

Gängige Methoden zur Prozessmodellierung sind insbesondere solche Vorgehensweisen, die die Bundesbeauftragte für Informationstechnik für die Erfassung und Erstellung von IT-Zustandsanalysen empfiehlt (siehe <http://www.cio.bund.de/DE/Architekturen-und-Standards/Daten-und-Prozessmodellierung/Prozessmodellierung>)

/prozessmodellierung_node.html). Die Dokumentationspflichten müssen in Bezug auf die Bedeutung der Verwaltungsabläufe angemessen und wirtschaftlich umgesetzt werden. Eine enger gefasste Vorschrift würde den nötigen Spielraum der Behörden und Einrichtungen unverhältnismäßig und praxisfern einschränken.

Die Gesetzesbegründung ist um einen entsprechenden Hinweis ergänzt worden.

- d. Die Verpflichtung in § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des VwVfG zu eröffnen, erscheint aus Sicht der IHK Magdeburg bedenklich. Dieses Verfahren berge Risiken. Um bei einem solchen Versand zu prüfen, ob Spam oder Schadsoftware per De-Mail versendet werden, würden die Nachrichten zwischenzeitlich für eine kurze Zeit von den Providern entschlüsselt. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sei dadurch nicht gegeben. Vielmehr könnten die Provider bzw. deren zuständige Mitarbeiter auf die Daten zurückgreifen, bevor diese wieder verschlüsselt und weitergeleitet würden.

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Die sich am Bundesrecht orientierende Regelung stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen „Datenschutz“ und „IT-Sicherheit“ dar. Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht das Bedürfnis, einen Kommunikationsweg zu schaffen, der sicherer ist als die Kommunikation mittels einer einfachen E-Mail. Unter dem Gesichtspunkt „IT-Sicherheit“ muss die Datenintegrität gewährleistet sein. Dies macht eine Überprüfung eingehender Dateien auf mögliche Viren oder sonstige Schadsoftware erforderlich. Zu diesem Zweck muss die Datei für kurze Zeit entschlüsselt werden. Andere Mail-Verfahren, die die Belange „Datenschutz“ und „IT-Sicherheit“ besser in Einklang bringen, sind bislang nicht ersichtlich.

- e. Hinsichtlich der Befugnis der Landesregierung, bestimmte Standards durch Verordnung vorzugeben (§ 23 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) ergeht der Hinweis, dass zur effizienten Arbeitsweise und zum problemlosen Übermitteln von Daten auf eine gewisse einheitliche Regelung der Länder geachtet werden sollte.

Die Landesregierung nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

- f. Im Hinblick auf die Anbietungspflicht in § 9 ArchG LSA fragt die IHK Magdeburg an, wie die konkrete Ausgestaltung dieser Schnittstellen erfolgen soll und welche Anforderungen daran gestellt würden.

Der Gesetzentwurf trifft keine Regelungen zur Archivierung. Insoweit ist ausschließlich das Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) einschlägig. Die technische Umsetzung der dortigen Regelungen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

9. Handwerkskammer Halle

Die Handwerkskammer Halle erhebt aus Sicht der Unternehmen keine Bedenken. Sie regt an, neben der regulären Veröffentlichung des Gesetzes auch eine aufbereitete Information für die Betriebe zu erarbeiten, in denen die Vorteile des Gesetzes dargestellt werden. Sie bietet an, für das Handwerk im südlichen Sachsen-Anhalt dafür die Handwerkszeitung zur Verfügung zu stellen.

Dieser Hinweis soll im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes berücksichtigt werden.

10. Handwerkskammer Magdeburg

Die Handwerkskammer Magdeburg hat gegen den vorgelegten Gesetzentwurf keine Bedenken und begrüßt die hier erkennbar gewordene Absicht, durchgängig elektronische Verwaltungsprozesse vom Antrag bis zur Archivierung im Sinne einer besseren Nutzerorientierung und Verfahrensoptimierung zu fördern.

11. Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH hat unter Verweis auf eine gegenüber dem MLV abgegebene Stellungnahme auf eine weitere Anhörung verzichtet.

F. Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport

Entwurf

**Gesetz
zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt
(E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA).**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt 2
Elektronisches Verwaltungshandeln**

**Unterabschnitt 1
Anwendungsbereich**

§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

**Unterabschnitt 2
Elektronische Akten und Papierdokumente**

- § 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung
- § 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente
- § 5 Aufbewahrung und Archivierung
- § 6 Akteneinsicht
- § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand
- § 8 Barrierefreiheit

**Unterabschnitt 3
Elektronische Kommunikation**

- § 9 Verschlüsselung
- § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung
- § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch
- § 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen
- § 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

**Abschnitt 3
Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie**

**Unterabschnitt 1
Unmittelbare Landesverwaltung**

- § 14 Beauftragte oder Auftraggeber der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie
- § 15 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

- § 16 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 2 Landesportal Sachsen-Anhalt

- § 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt
§ 18 Basisdienste
§ 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten
§ 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt
§ 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Unterabschnitt 3 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

- § 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie
§ 23 Einheitliche Standards
§ 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation
§ 25 IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

- § 26 Experimentierklausel
§ 27 Einschränkung von Grundrechten
§ 28 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung.

(2) Stellen der Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Verwaltung des Landtages,
2. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
3. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit,
4. die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
5. den Landesrechnungshof,
6. den Mitteldeutschen Rundfunk,
7. die staatlichen Hochschulen, die Universitätsklinik und
8. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und
4. das Recht der Wiedergutmachung.

(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

§ 1 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Stellen der Landesverwaltung, soweit sie Landesrecht anwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Träger der mittelbaren Landesverwaltung können Informationen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen.
2. § 12 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes gilt für Daten, die vor dem Inkrafttreten nach § 28 Abs. 1 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.
3. Register im Sinne des § 14 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nicht öffentliche Register sein.
4. Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation kann unbeschadet des Artikels 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 15 des E-Government-Gesetzes zusätzlich elektronisch verkündet werden.

Unterabschnitt 2 Elektronische Akten und Papierdokumente

§ 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen spätestens ab dem 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.

(2) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, haben durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch eine Stelle der Landesverwaltung sollen deren interne Verwaltungsvorgänge elektronisch bearbeitet werden (elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Übertragen und Vernichten der Papierdokumente

(1) Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs nicht mehr erforderlich ist.

§ 5

Aufbewahrung und Archivierung

(1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronische Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Dies gilt auch nach der Umwandlung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt finden vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Akteneinsicht

Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, können Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 7

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der am Verfahren Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit sie unwirtschaftlich sind oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens

entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

(4) Träger der mittelbaren Landesverwaltung können die Absätze 1 bis 3 anwenden.

§ 8 Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation

§ 9 Verschlüsselung

Stellen der Landesverwaltung, die den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes eröffnen, müssen eine technische Maßnahme anbieten und anwenden, die Daten unter Anwendung kryptografischer Verfahren in eine für Dritte unverständliche Form umwandelt, so dass diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausschließlich von einem Schlüsselinhaber wieder in eine allgemein verständliche Form überführt (entschlüsselt) werden können (Verschlüsselung). Auf ausdrückliches Verlangen von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts (Privatpersonen) kann auf die Verschlüsselung verzichtet werden.

§ 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung

(1) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, spätestens ab dem 1. Juli 2022 neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu eröffnen. Satz 1 gilt nicht für Stellen der Landesverwaltung, die keinen Zugang zu entsprechenden Basisdiensten haben.

(2) Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(3) Zusätzlich zu den nach § 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes über öffentlich zugängliche Netze über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.

(4) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung der Zentralen Leistungsredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leis-

tungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Ab dem 1. Januar 2020 sollen oberste Landesbehörden mit Unterstützung der Zentralen Leistungsredaktion darüber hinaus Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.

§ 11

Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch

(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, sollen Akten und sonstige Papierdokumente elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind Übertragungswege zu nutzen, die die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten (gesicherte Übertragungswege).

(2) Von der Übermittlung von Akten und sonstigen Papierdokumenten auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

§ 12

Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen

(1) Ab dem Zeitpunkt der Einführung elektronischer Akten durch die Stellen der Landesverwaltung soll die Abwicklung der von ihnen betriebenen Verwaltungsverfahren mit Privatpersonen auf elektronischem Weg angeboten werden. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Privatpersonen eröffnen durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges den Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung. Diese soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder, wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.

(3) Ist ein an eine Stelle der Landesverwaltung übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Werden an Privatpersonen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.

§ 13

Elektronische Beteiligungsverfahren

(1) Stellen der Landesverwaltung können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften gere-

gelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden. Die für die Durchführung der elektronischen Beteiligung zuständige Stelle der Landesverwaltung hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Stelle der Landesverwaltung hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die Bekanntgabe der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungen das Landesportal Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 3

Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Unterabschnitt 1

Unmittelbare Landesverwaltung

§ 14

Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) Die Landesregierung beruft auf Vorschlag des für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und E-Government in der Landesverwaltung zuständigen Ministeriums eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnologie (Chief Information Officer - CIO).

(2) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie vertritt das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (GVBl. LSA 2010 S. 143).

(3) Der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie obliegt die Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und E-Government in der Landesverwaltung einschließlich der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit nach den Vorgaben dieses Gesetzes. Sie oder er legt insbesondere die technischen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Informationstechnik in der Landesverwaltung in Abstimmung mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und den weiteren Ministerien fest und berichtet der Landesregierung jährlich über die Ergebnisse.

(4) Die obersten Landesbehörden beteiligen die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie unverzüglich bei der Planung von Maßnahmen, die deren oder dessen Stellung oder Aufgaben berühren.

§ 15

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG, so beschließt die Landesregierung vorbehaltlich § 14 über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.

§ 16 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen regeln:

1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung,
2. die Einführung der elektronischen Akte nach § 3 Abs. 1 und das Übertragen und die Vernichtung der Papierdokumente nach § 4,
3. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 3 Abs. 3,
4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metainformationen. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metainformationen festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metainformationen zu ermöglichen.
5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metainformationen. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.
6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch Privatpersonen geeigneten Formate,
7. den Einsatz von technischen Maßnahmen zur Verschlüsselung gemäß § 9 für die unmittelbare Landesverwaltung,
8. den Einsatz von De-Mail gemäß § 10 Abs. 1 oder eines sonstigen sicheren Verfahrens im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
9. den Einsatz von elektronischen Bezahlmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes.

Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 2 Landesportal Sachsen-Anhalt

§ 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt

(1) Das Landesportal Sachsen-Anhalt ermöglicht über standardisierte Schnittstellen die Integration und den Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger.

Privatpersonen und Verwaltungsträgern soll über das Landesportal Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation über allgemein zugängliche Netze (elektronische Verwaltungsleistungen) angeboten werden. Zu diesem Zweck stellt das Landesportal Sachsen-Anhalt verfahrens- und fachunabhängige Systeme und Komponenten bereit, die

Voraussetzung für die Schaffung entsprechender E-Government-Angebote sind (Basisdienste).

(2) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen das Landesportal Sachsen-Anhalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz und diesem Gesetz sowie zum Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen.

(3) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt für Privatpersonen und Verwaltungsträger Konten bereit, über die sie sich freiwillig für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können (Nutzerkonten). Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson sind zu berücksichtigen. Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, erkennen vorbehaltlich des Satzes 2 das Nutzerkonto und die gegebenenfalls damit verbundene Registrierung an.

§ 18 Basisdienste

(1) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Machbarkeit Basisdienste bereit für

1. Nutzerkonten,
2. Informationen über
 - a) Zuständigkeiten, Anschriften, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten,
 - b) nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Formulare sowie
 - c) auf elektronischem Weg angebotene Dienstleistungen sowie
 - d) leistungsbegründende Gesetze und Verordnungen des Landes in standardisierter Form (allgemeine Leistungsinformationen),
3. elektronische Publikationen (amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter),
4. einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind,
5. den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
6. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes -oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes,
7. die elektronische Einreichung von Nachweisen,
8. den sicheren Übermittlungsweg zwischen
 - a) den elektronischen Postfächern der beim Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen Basisdiensten registrierten Privatpersonen,
 - b) den elektronischen Postfächern der an das Landesportal Sachsen-Anhalt und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Stellen der Landesverwaltung und
 - c) den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen,
9. elektronische Bezahlmöglichkeiten,
10. elektronische Beteiligungsverfahren sowie
11. die Georeferenzierung.

(2) Sowohl der Bund als auch das Land können Basisdienste vorgeben. Basisdienste des Landes müssen für den Betrieb im Portalverbund geeignet sein.

§ 19

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten

(1) Der Nachweis der Identität der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität dieser Privatperson dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln.
2. bei einer juristischen Person des Privatrechts: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person des Privatrechts, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für eine juristische Person des Privatrechts handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.

(2) Zur Kommunikation mit der der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson können zusätzlich folgende Daten erhoben und mit deren Einwilligung verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Postfach- und Versanddienstes eines anderen EU/WG-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer sowie Telefaxnummer.

(3) Mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden.

(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Die Privatperson entscheidet, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzt. Entscheidet sie sich für eine dauerhafte Nutzung, ist eine Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an die für die Verwaltungsleistung zuständigen Stellen zulässig. Im Falle der Speicherung muss die Privatperson jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(5) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Stelle kann im Einzelfall mit Einwilligung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson die für ihre Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

§ 20

Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen für die Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne des Satzes 1 sollen regeln:

1. hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Landesportals Sachsen-Anhalt
 - a) die Festlegung von Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,
 - b) Funktionsumfang und Inhalt des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sowie
 - c) die Nutzung und Pflege des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste sowie deren Weiterentwicklung und die mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung,
2. die Bestimmung weiterer Basisdienste,
3. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten; die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,
4. die Abweichung von bundesrechtlichen Vorgaben für IT-Anwendungen, Basisdiensten, Schnittstellen, Sicherheitsvorgaben und die elektronische Realisierung von Standards,
5. die Umsetzung der Verpflichtung, mit den Verwaltungsportalen des Bundes und der anderen Länder einen Portalverbund zu bilden sowie
6. die Bestimmung der für die Einrichtung, die Registrierung und den Betrieb von Nutzerkonten zuständigen und datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle.

§ 21

Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

(1) Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung bestimmen ein Portal, über das sie nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 anbieten. Dieses Portal muss zur Anbindung an einen mit den Verwaltungsportalen von Bund und Ländern gebildeten Portalverbund geeignet sein. Soweit Träger der mittelbaren Landesverwaltung Nutzerkonten bereitstellen, gelten § 17 Abs. 3 und § 19 entsprechend.

(2) Zur Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur kann das Land den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung, die Privatpersonen elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 anbieten wollen, das Landesportal Sachsen-Anhalt einschließlich der dort zur Verfügung gestellten Basisdienste zur Nutzung überlassen. Dabei entstehende Mehrkosten übernimmt der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 stellt das Land für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt folgende Basisdienste unentgeltlich über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereit:

1. Basisdienste für das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS),
2. Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) einschließlich der Informationsdienste.

Durch Beschluss der Landesregierung können den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung weitere Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Unterabschnitt 3 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

§ 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:

1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie
2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.

(2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen rechtmäßigen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.

(3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnologie so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle beteiligten Stellen der Landesverwaltung sowohl rechtlich als auch technisch gewährleistet ist.

(4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicherzustellen.

(5) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.

§ 23 Einheitliche Standards

(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verständigen sich vorbehaltlich bundesrechtlicher Regelungen auf folgende einheitliche Standards:

1. die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards); durch die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Verarbeitung von Daten,
2. die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards) durch die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie
3. Standards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen (Sicherheitsstandards).

(2) Neben Standards aus Bundes- und Europarecht sind grundsätzlich verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie gesetzeskonforme Marktstandards zu nutzen.

(3) Soweit der Bund keine verbindlichen Standards festlegt, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung

1. Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Stellen der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten; dazu gehören Regelungen über
 - a) den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie
 - b) den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch,
2. den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sowie
3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Stellen der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.

(4) Die durch Verordnung nach Absatz 3 vorgegebenen Standards und Fachanwendungen dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung führen.

§ 24

Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Eine Verordnung nach § 23 Abs. 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist und kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt die Landesregierung.

§ 25

IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt

(1) Der IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt ist das gemeinsame Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen im Land Sachsen-Anhalt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

(2) Dem IT-Kooperationsrat gehören als ständige Mitglieder an:

1. die oder der gemäß § 14 berufene Beauftragte der Landesregierung, die oder der den Vorsitz führt,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei und Ministeriums für Kultur sowie der weiteren Ministerien und
3. je zwei Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände.

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist beratendes Mitglied. Bei Bedarf kann der IT-Kooperationsrat Dritte als beratende Mitglieder hinzuziehen. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Der IT-Kooperationsrat kann Empfehlungen aussprechen insbesondere zu

1. den im IT -Planungsrat zu behandelnden Themen,
2. den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT -Planungsrates, die dieser gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT -Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG fasst, und zu den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich Informationstechnik und elektronische Verwaltung,
3. der strategischen Entwicklung der Informationstechnologie und zur Förderung der elektronischen Verwaltungsarbeit in der Landesverwaltung,,
4. Steuerung von verwaltungsträgerübergreifenden Einzelprojekten,
5. einheitlichen Standards im Sinne von § 23 und
6. den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

(4) Der IT-Kooperationsrat wird durch eine Geschäftsstelle, die bei dem den Vorsitz führenden Mitglied einzurichten ist, unterstützt.

(5) Der IT-Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 26 Experimentierklausel

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27 Einschränkung von Grundrechten

Durch § 19 wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 9 tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Elektronische Verwaltung

Elektronische Verwaltung oder E-Government ist als Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie² in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und der Herausbildung neuer Fähigkeiten zu verstehen.³ Zweck ist es, öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern. Dadurch lassen sich die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für Privatpersonen (natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit [wie z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts]) weiter erhöhen und die Effizienz des Verwaltungshandelns stetig verbessern. Die verstärkte Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist daher ein wesentliches Element der Verwaltungsmodernisierung.

II. Regelungsbedürfnis

Die technische Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie verläuft rasant und verändert den innerbehördlichen Alltag in entsprechender Weise. Insbesondere die Arbeitsabläufe und das Kommunikationsverhalten innerhalb der öffentlichen Verwaltung unterlagen und unterliegen einem enormen Wandel. Eine moderne Verwaltung muss hierauf gezielt und im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenerledigung mit dafür geeigneten verfahrens- und organisationsrechtlichen Regelungen reagieren. Die zunehmende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen gilt immer mehr als wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, zu dem eine moderne Landesverwaltung ihren Teil beitragen muss. Eine Verwaltung, die moderne Informations- und Kommunikationstechnologien nutzt, kann für Investoren bei der Standortwahl ein ausschlaggebender Faktor sein. Derzeit liegt die öffentliche Verwaltung in Deutschland bei elektronischen Serviceangeboten weit abgeschlagen hinter der Privatwirtschaft und anderen Ländern wie z. B. Estland, Dänemark oder Österreich zurück. Diese Rückständigkeit im E-Government verhindert Einsparungen und Bürokratieabbau in Milliardenhöhe. Wenn die Entwicklung von privatem und öffentlichem Sektor weiter auseinanderläuft, droht nach Einschätzung des Nationalen Normenkontrollrates eine Kluft, die auf absehbare Zeit zum Standortnachteil für die wirtschaftliche Entwicklung wird.⁴

Als Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen kommen u. a. folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Einführung und Nutzung (neuer) elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen,
- Steuerung der Arbeitsabläufe durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie,

² § 3 Abs. 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), und die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020 verwenden noch den Begriff „Informations- und Kommunikationstechnik“. Dieser Begriff ist zwischenzeitlich durch den Begriff „Informations- und Kommunikationstechnologie“ abgelöst worden (Siehe etwa Teil II, Nummer 4 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbe-
reiche vom 24. Mai 2016 (MBI. LSA S. 369))

³ Die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020, spricht auf S. 37 von „Optimierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen durch Informations- und Kommunikationstechnik“)

⁴ Siehe Jahresbericht 2017 des Nationalen Kontrollrates (Bürokratieabbau, Bessere Rechtsetzung, Digitalisierung), S. 35

- Neue Formen der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Stellen der Landesverwaltung, insbesondere auch Ebenen übergreifend zwischen Bund, Ländern, Kommunen und anderen Verwaltungsträgern,
- Kompatibilität der in der Landesverwaltung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme und ihrer rechtlichen Grundlagen und Dienste im Hinblick auf die (zukünftige) Zusammenarbeit mit den Justizverwaltungen und beim elektronischen Rechtsverkehr (E-Justice) und
- Experimente mit neuen Verfahrensweisen.

III. Lösung

Die derzeitigen Arbeitsabläufe werden durch Organisations- und Verfahrensvorschriften vorgegeben. Neben der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien bedarf es daher einer Anpassung dieser Regelungen.

Mit dem E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt soll ein entsprechendes Organisations- und Verfahrensgesetz für die öffentliche Verwaltung des Landes geschaffen werden. Das Gesetz soll alle wichtigen Bestimmungen enthalten, die im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Verwaltung zu einer sicheren, modernen, bürgerfreundlichen und kostensparenden E-Government-Landschaft notwendig sind. Der Gesetzentwurf baut auf dem OrgG LSA auf und ergänzt dieses. Damit wird nicht nur der entsprechende Auftrag aus § 3 OrgG LSA umgesetzt, sondern auch eine der zentralen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“.⁵

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf die bereits bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung und schließt die verbleibenden Regelungslücken.

Verbindliche Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung sind bereits durch Bundes- und Europarecht sowie andere Landesgesetze eingeführt worden.

Dies ist vor allem durch das vom Bund erlassene E-Government-Gesetz (EGovG)⁶ geschehen. Bereits jetzt müssen die Stellen der Landesverwaltung zahlreiche Bestimmungen des EGovG anwenden, wenn sie Bundesrecht ausführen. Dazu zählen insbesondere die Regelungen über

- Informationspflichten (§ 3 Abs. 1 und 2 EGovG),
- Elektronische Kommunikation (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 5 und § 12 EGovG),
- Elektronische Bezahlverfahren (§ 4 EGovG),
- Elektronische Formulare (§ 13 EGovG),
- Georeferenzierung (§ 14 EGovG) und
- Elektronische Publikationen (§ 15 EGovG).

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren sind die Regelungen über die elektronische Form (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt

⁵ Siehe Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“, LT-Drs. 6/4331 vom 31. August 2015, S. 62

⁶ Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206)

(VwVfG LSA)⁷ i.V.m. § 3a Abs. 2 und § 37 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁸) sowie über die elektronische Zustellung (§ 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)⁹ i. V. m. § 5 Abs. 4 bis 7 sowie § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)¹⁰) zu beachten.

Im Rahmen der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung ist die Regelung über die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden (§ 371b der Zivilprozessordnung (ZPO)¹¹) zu beachten.

Im elektronischen Rechtsverkehr sind Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse) ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (z. B. Verfahrensakten) als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹² in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und § 55d VwGO in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung).

Bei der Verschlüsselung von Daten müssen die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)¹³ und des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)¹⁴ beachtet werden.

Das Datenschutzrecht regelt ferner die gemeinsamen Verfahren im Sinne von § 11 EGovG (siehe § 7a DSG-LSA).

IV. Ziele

Das Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Ziele:

- Grundsätzlicher Vorrang einer elektronisch unterstützten Aufgabenerledigung innerhalb der Landesverwaltung. Die elektronische Form wird zur Regel, die analoge (papiergebundene) Form zur Ausnahme,
- Regelung einer verbindlichen Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der öffentlichen Verwaltung des Landes, auch, um den Anschluss an die Entwicklung beim Bund und in anderen Ländern nicht zu verlieren,
- Sicherstellung einer weitgehend identischen Rechtslage in Bezug auf den Bund und andere Länder beim E-Government,
- den medienbruchfreien Geschäftsprozess (Arbeitsablauf) als Kernelement zukünftiger Verwaltungsarbeit. Am Ende dieser Entwicklung erfolgen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung unter Nutzung eines landeseinheitlichen elektronischen Systems weitge-

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 689, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

⁹ Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 2)

¹⁰ Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

¹¹ Zivilprozessordnung (ZPO) in der Neufassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)

¹² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

¹³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) (ABl. L 119/1)

¹⁴ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S.54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365)

hend ohne mediale Brüche. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dafür die rechtlichen Grundlagen,

- Regelung der Kommunikation und des Datenaustausches der Landesverwaltung mit Privatpersonen und anderen Verwaltungsträgern,
- Schaffung der Voraussetzungen für das Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen über das Landesportal Sachsen-Anhalt,
- Regelungen über Form und Verfahren zur Gewährleistung einheitlicher Standards in der Landesverwaltung, insbesondere hinsichtlich einer verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit mit Trägern der mittelbaren Landesverwaltung, soweit diese nicht bereits durch Bundesrecht vorgegeben werden und
- gesetzliche Ausnahmeregelungen, die zeitlich beschränkt sind, um Experimente mit neuen elektronischen Verfahrensweisen zu ermöglichen.

V. Regelungsgegenstände

Der Gesetzentwurf bezieht sich ausschließlich auf das Rechtsgebiet E-Government.

Das E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt ist ein Organisations- und Verfahrensgesetz.¹⁵ Neben der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken enthält es Vorgaben für die künftige Gestaltung der Arbeitsabläufe innerhalb der Landesverwaltung. Demzufolge richtet sich der Gesetzentwurf an alle Stellen der Landesverwaltung und nur mittelbar hinsichtlich der mit dem Gesetz intendierten Auswirkungen an Privatpersonen. Ebenso wenig wie das Bundesgesetz gewährt das vorliegende Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Verfahrensrechte. Die Formulierungen des Gesetzes sind bewusst objektiv gefasst und begründen keine Ansprüche privater Dritter.¹⁶

Der Gesetzentwurf gilt, abgesehen von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung, grundsätzlich für alle Stellen der Landesverwaltung, soweit sie nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (siehe § 1 Abs. 3 und 5 des Gesetzentwurfs). Der Vorrang spezieller Verfahrensregelungen wird im Gesetz berücksichtigt (siehe § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs).

Regelungsgegenstände sind das elektronische Verwaltungshandeln sowie die Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie. Der Gesetzentwurf soll die elektronische Kommunikation und den Datenaustausch mit dem Bund, anderen Bundesländern sowie sämtlichen Stellen der Landesverwaltung gewährleisten. Diesbezüglich werden landeseinheitliche Vorgaben verbindlich vorgegeben. Sogenannte technische Insellösungen sollen damit künftig der Vergangenheit angehören.

Ebenso wenig wie das Bundesgesetz regelt dieser Gesetzentwurf die technische Umsetzung des Gesetzes. Dies betrifft insbesondere die technischen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (z. B. Festlegung eines bestimmten Dokumentenmanagement- oder Vorgangsbearbeitungssystems) oder damit zusammenhängender Verfahrensoptimierungen. Gleiches gilt für die Organisation der Informations- und Kommunikationstechnologie-Strukturen. Die technische Umsetzung hat sich an der Fachlichkeit der Aufgabe auszurichten und kann daher zu unterschiedlichen Lösungen (z. B. in Bezug auf die Beibehaltung von Altdokumenten) führen.

¹⁵ Siehe Aussagen von Herrn Prof. Dr. Schliesky in der 6. Sitzung der Enquete-Kommission am 11. Januar 2013 (Niederschrift der öffentlichen Sitzung 6/E07/6, S. 13)

¹⁶ So die Auslegung des BMI bzgl. des EGovG in der Sitzung der Arbeitsfelder Recht und E-Government-Dienstleistungen am 23. Juni 2014 (siehe Ergebnisprotokoll O2 – 17000/6#1 vom 23. 06. 2014, S. 3)

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits bestehende Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung und schließt die verbleibenden Regelungslücken.

So legt § 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs fest, dass die Regelungen des EGovG, die bereits jetzt für die Ausführung von Bundesrecht gelten, entsprechend bei Anwendung von Landesrecht gelten.

Des Weiteren sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2022 elektronisch führen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Gesetzentwurfs).

Stellen der Landesverwaltung (d. h. auch Träger der mittelbaren Landesverwaltung), die ihre Akten elektronisch führen, müssen bestimmte Vorgaben, etwa beim Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten (§ 4 des Gesetzentwurfs) und bei der Akteneinsicht (§ 6 des Gesetzentwurfs), einhalten.

Ferner führt der Gesetzentwurf eine Soll-Regelung für die Optimierung von Verfahrensabläufen und Informationen zum Verfahrensstand ein (§ 7 des Gesetzentwurfs).

Die Stellen der Landesverwaltung werden außerdem verpflichtet, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G)¹⁷ oder einen dem entsprechenden Versanddienst zur rechtssicheren, vertraulichen und nachweisbaren Kommunikation zu eröffnen (§ 10 des Gesetzentwurfs).

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die das EGovG nicht vorsieht. Dies sind:

- Die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs),
- die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung elektronischer Formate zum Zwecke der Aufbewahrung und Archivierung (§ 5 des Gesetzentwurfs),
- den deklaratorischen Hinweis, dass die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA)¹⁸ zur Barrierefreiheit vorrangig Anwendung finden (§ 8 des Gesetzentwurfs),
- die Pflicht zur Verschlüsselung (§ 9 des Gesetzentwurfs),
- Vorgaben für die elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch (§ 11 des Gesetzentwurfs),
- Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit Privatpersonen (§ 12 des Gesetzentwurfs),
- die Möglichkeit eines elektronischen Beteiligungsverfahrens (§ 13 des Gesetzentwurfs),
- Stellung, Rolle und Aufgaben der bzw. des Beauftragten der Landesregierung für die Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 14 des Gesetzentwurfs),
- die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates (§ 15 des Gesetzentwurfs),

¹⁷ De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S.1666)

¹⁸ Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584)

- eine Verordnungsermächtigung, um Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen (§ 16 des Gesetzentwurfs) und
- Regelungen zum Landesportal (§§ 17 bis 21 des Gesetzentwurfs).

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation tragen zugleich der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (DSM-Strategie) Rechnung. Diese Strategie sieht die Entwicklung eines neuen eGovernment-Aktionsplans für 2016 - 2020 vor. Dieser Aktionsplan soll dazu beitragen, die bestehenden Barrieren für den digitalen Binnenmarkt zu beseitigen und im Zuge der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung einer weiteren Fragmentierung vorzubeugen. Zu diesem Zweck soll der Aktionsplan bestimmte Grundsätze enthalten, die die Mitgliedstaaten bei künftigen Initiativen berücksichtigen sollen. Vorgesehen ist u. a. der Grundsatz „standardmäßig digital“. Danach sollen öffentliche Verwaltungen ihre Dienstleistungen vorzugsweise digital erbringen (und dazu auch maschinenlesbare Informationen bereitstellen), aber für diejenigen, die digitale Daten nicht nutzen wollen oder können, auch andere Kanäle beibehalten.¹⁹

Ferner regelt der Gesetzentwurf die Zusammenarbeit zwischen Land und Trägern der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§§ 22 bis 25).

Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Experimentierklausel (§ 26) vor.

VI. Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Der Gesetzentwurf regelt Vorgaben zum Einsatz elektronischer Kommunikation und Verfahren, die auch für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt gelten sollen. Damit berührt der Entwurf die Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften und greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) sowie Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) ein.

Allerdings kann der Gesetzgeber auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Organisationsstrukturen vorgeben, da die innere (kommunale) Organisationshoheit den kommunalen Gebietskörperschaften nur relativ gewährleistet wird.²⁰ Er muss den kommunalen Gebietskörperschaften aber stets einen hinreichenden eigenen organisatorischen Spielraum lassen, damit diese selbst noch auf die besonderen Anforderungen am Ort durch eigene Maßnahmen reagieren können.²¹

Der Eingriff ist erforderlich. Der Gesetzentwurf beinhaltet Organisations- und Verfahrensregelungen, die das geltende Verfahrensrecht (insbesondere das VwVfG LSA und das VwZG LSA) ergänzen. Da sowohl Land als auch Kommunen Bundes- und Landesrecht sowie Europarecht anzuwenden haben, erscheint ein einheitliches, für alle Verwaltungsträger des Landes geltendes Organisations- und Verfahrensrecht geboten.

¹⁹ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 – 2020, Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, BR-Drs. 194/16 vom 19. April 2016, S. 3

²⁰ LVerfG LSA, Urteil vom 21. April 2009, LVG 12/08, LVerfGE 20, 404 <421>; Urteil vom 23. Februar 1999, LVG 8/98, LVerfGE 10, 413 <421 >

²¹ LVerfG LSA, Urteil vom 23. Februar 1999, LVG 8/98, a.a.O.; BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 2 BvR 445/91, juris, Rdnr. 31, 38 ff = BVerfGE 91, 228, 239

Die Ergänzungen des geltenden Organisations- und Verfahrensrechts stellen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar.

Der Eingriff wird vor allem dadurch so gering wie möglich gehalten, dass der Gesetzentwurf auf bereits bestehende gesetzliche Vorgaben zurückgreift.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind bereits jetzt verpflichtet, zahlreiche Regelungen des EGovG des Bundes anzuwenden, wenn sie Bundesrecht ausführen. Es handelt sich dabei um § 1 Abs. 3, 4 und 5 EGovG, § 2 Abs. 1 EGovG, § 4 EGovG, § 5 EGovG, § 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 EGovG, § 13 EGovG, § 14 EGovG sowie § 15 EGovG. § 2 des Gesetzentwurfs stellt klar, dass diese Vorgaben auch für den Vollzug von Landesrecht gelten sollen. Den kommunalen Gebietskörperschaften werden insoweit keine zusätzlichen Organisationsvorgaben gemacht.

Zusätzliche Vorgaben erfolgen durch §§ 4 bis 8 und §§ 10 bis 13 des Gesetzentwurfs. Diese Regelungen setzen aber in den meisten Fällen voraus, dass Akten elektronisch geführt werden. Diese Entscheidung bleibt den kommunalen Gebietskörperschaften überlassen. Der Entwurf verzichtet bewusst auf eine Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (siehe § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Er enthält lediglich Regelungen für den Fall, dass die kommunalen Gebietskörperschaften sich für eine derartige Aktenführung und Vorgangsbearbeitung entscheiden. Die Geltung der Vorgaben zur elektronischen Aktenführung ist demzufolge von einer autonomen Entscheidung der kommunalen Gebietskörperschaften abhängig.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgaben zur elektronischen Aktenführung schaffen auch keine neuen Verwaltungsstandards. Sie entsprechen weitestgehend denjenigen Vorgaben, die die kommunalen Gebietskörperschaften bereits aufgrund von Bundesrecht im Rahmen der elektronischen Prozessführung (E-Justice) beachten müssen. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung, ab 2022 Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument einzureichen²². Ferner gehören dazu die bereits jetzt geltenden Anforderungen an das Einscannen von Urkunden (§ 173 VwGO i. V. m. § 371b ZPO). Den kommunalen Gebietskörperschaften verbleibt auch ein organisatorischer Gestaltungsspielraum. Die Vorgaben des Gesetzentwurfs sind offen formuliert und müssen durch ergänzende Regelungen konkretisiert werden. Dieser Konkretisierungsbedarf kommt vor allem in § 16 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck. Die dortige Verordnungsermächtigung ermächtigt die Exekutive, ergänzende Regelungen für die unmittelbare Landesverwaltung zu erlassen. Den kommunalen Gebietskörperschaften steht es frei, insoweit eigene Vorgaben zu regeln.

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzgeber das kommunale Selbstverwaltungsrecht durch die Regelungen zur verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 22 ff des Gesetzentwurfs).

Vorgaben für die Verschlüsselung ergeben sich bereits aus der Datenschutzgrundverordnung und dem DSGVO-LSA. § 9 des Gesetzentwurfs knüpft hieran an. Verschlüsselungen, die die kommunalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung und das DSGVO-LSA einführen mussten bzw. müssen, können auch im Rahmen der Kommunikation eingesetzt werden.

²² Siehe § 55d VwGO 2022 i. V. m. Art. 5 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

Das Onlinezugangsgesetz (OZG)²³ ermächtigt den Bund zu verbindlichen Vorgaben für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren bei der Ausführung von Bundesgesetzen und zur Festlegung bestimmter Standards.

VII. Konnexität

1. Konsultationsverfahren

Im Hinblick auf § 160 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)²⁴ und die Konsultationsvereinbarung 2016 (KonsultVer 2016)²⁵ sind die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 17. Mai 2017 um Stellungnahme gebeten worden. In ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2017 haben sie die Auffassung vertreten, dass durch den Gesetzentwurf „*teils erheblich in die Art und Weise der Aufgabenerledigung (Organisation) eingegriffen und dadurch bestehende Standards erweitert*“ würden. Dies gelte „insbesondere für

- *die erstmalige Anwendung von Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes für die Ausführung von Landesrecht (§ 2),*
- *die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (§ 3 Abs. 2 und 3), die Übertragung und Vernichtung der Papierdokumente (§ 4),*
- *die Optimierung von Verfahrensabläufen und Informationen zum Verfahrensstand (§ 7),*
- *Verschlüsselung (§ 9),*
- *den elektronischen Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung (§ 10),*
- *die elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch (§11), die elektronische Kommunikation mit Privatpersonen (§ 12),*
- *die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 22 Absatz 2 bis 4) und 8 die Einführung einheitlicher Standards (§ 23).“*

„*Auch wenn die genannten Tatbestände selbst keine konnexitätspflichtigen Standards schaffen sollten*“, lege nach ihrer Ansicht „*ein entsprechendes Gesetz jedoch den gesetzlichen Rahmen für die Schaffung von Standards durch untergesetzliche Bestimmungen, mit denen insbesondere bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches Fachanwendungen eingeführt, von den Kommunen einzusetzen und ggf. zu pflegen und anzupassen (Updates)*“ seien.

2. Stellungnahme der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung verursacht der vorliegende Gesetzentwurf bei Inkrafttreten keine finanzielle Mehrbelastung für die Kommunen. Das geplante Gesetz sieht weder eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen noch die Festlegung neuer Standards vor.

Der Gesetzentwurf beinhaltet organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen für die Landesverwaltung. Es ist wie das Bundesgesetz und vergleichbare E-Government-Gesetze anderer Bundesländer als Organisations- und Verfahrensgesetz konzipiert

²³ Siehe Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122: Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)

²⁴ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

²⁵ Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016 - KonsultVer 2016) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2017 (MBL. LSA S. 81)

und überträgt dementsprechend keine neuen Aufgaben im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auf die mittelbare Landesverwaltung.

Die für die Kommunen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen betreffen die elektronische Kommunikation mit anderen Stellen der Landesverwaltung sowie Privatpersonen einschließlich des Datenaustauschs. Darüber hinaus legen diese Bestimmungen bestimmte Grundsätze und Ziele für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit fest. Es handelt sich damit um rein organisationsrechtliche Vorgaben, die nicht unter das Konnexitätsprinzip fallen.

Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der Kommunen vor einer Aufgabenüberforderung. Dieser Zweck erfasst keine organisationsrechtlichen Vorgaben. Die Kommunen im Sinne des Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sind als durch staatlichen Akt geschaffene, verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungseinheiten in ihrer Existenz und Handlungsfähigkeit von staatlichen Vorgaben abhängig. Ihre Organisation regelt sich erst aus dem Ineinandergreifen von staatlicher Vorgabe und kommunaler Ausfüllung.²⁶ Entsprechende staatliche Regelungen dienen mithin der Mitgestaltung der inneren Verfassung der Kommunen, worauf das Konnexitätsprinzip mit seinem „qualifizierten Gesetzesvorbehalt“ nicht abzielt.²⁷

Ebenso wenig setzt dieser Gesetzentwurf für die Kommunen neue Standards, da viele Standards (z. B. im Bereich der IT-Sicherheit und der Kommunikation) künftig durch den Bund vorgegeben werden, ohne dass die Länder oder Kommunen davon abweichen können.²⁸

Zu den von den kommunalen Spitzenverbänden angeführten konkreten Beispielen für angebliche neue Standards ist Folgendes anzumerken:

- § 2 des Gesetzentwurfs:
Die Verpflichtung zur Anwendung des Bundesrechts folgt aus § 1 Abs. 1 EGovG und nicht aus dem vorliegenden Gesetzentwurf. Die Kommunen sind daher seit August 2013 u. a. zur Verwendung elektronischer Formulare (§ 13 EGovG) und zum Einsatz elektronischer Bezahlverfahren (§ 4 EGovG) verpflichtet, wenn sie Bundesrecht (z. B. BauGB) ausführen und dabei ihre Verwaltungsleistungen elektronisch unterstützt erbringen. § 2 des Gesetzentwurfs stellt lediglich klar, dass diese Vorschriften bei der Anwendung von Landesrecht entsprechend gelten. Es ist bisher nicht erkennbar, ob überhaupt und in welchem Umfang durch die analoge Anwendung von Bundesrecht ein finanzieller Mehraufwand entstehen könnte. Eine derartige analoge Anwendung ist bereits nach jetziger Rechtslage nicht ausgeschlossen.
- § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfs:
Der Gesetzentwurf verpflichtet die Kommunen nicht zur Einführung der elektronischen Akte. Die Vorgangsbearbeitung ist an die Einführung der elektronischen Akte geknüpft. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen verpflichtet sind, ab 2022 Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument bei Gerichten einzureichen (§ 55d VwGO 2022). Es ist bisher nicht dar-

²⁶ Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 2 BvR 445/91, juris, Rdnr. 30 ff = BVerfGE 91, 228, 241

²⁷ LVerfG MV, Urteil vom 26. November 2009, Az. LVerfG 9/08, juris, Rdnr. 56, 59 und 60

²⁸ Siehe § 5 und § 6 OZG

gelegt worden, dass und in welchem Umfang eine Mehrbelastung entsteht, die über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

- § 4 des Gesetzentwurfs:

Die Regelungen zur Übertragung und Vernichtung der Papierdokumente stellen keine Verpflichtung dar, sondern führen ein Verfahren ein, dass eine straffreie Dokumentenvernichtung gewährleistet. Die Vernichtung von Urkunden kann unter Umständen eine strafbare Handlung darstellen (etwa eine Urkundenvernichtung im Sinne von § 271 Abs. 1 Nr. 1 StGB). § 4 des Gesetzentwurfs schafft – ebenso wie der Bund und andere Länder - eine Regelung, die gegebenenfalls als Rechtfertigungsgrund gelten kann. Ohne eine derartige Regelung, dürften Papierdokumente aus strafrechtlichen Erwägungen nicht vernichtet werden. Des Weiteren begründet diese Regelung keine Anforderungen, die über bundesgesetzliche Anforderungen für das Scannen öffentlicher Urkunden (§ 371b ZPO) hinausgehen. Seitens der Kommunen sind diesbezüglich bisher auch keine Tatsachen für einen etwaigen Mehraufwand vorgetragen worden.

Organisatorisch weitergehende oder technische Standards für den Scanvorgang sollen im Verordnungswege für die unmittelbare Landesverwaltung festgelegt werden (siehe § 16 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs). Den Kommunen steht es folglich insoweit frei, eigene Standards zu setzen oder ggf. auch den für den staatlichen Bereich eingeführten Standard zu übernehmen.

- § 7 des Gesetzentwurfs:

§ 7 des Gesetzentwurfs ist dahingehend angepasst worden, dass für die mittelbare Landesverwaltung lediglich eine Empfehlung ausgesprochen wird.

- § 9 des Gesetzentwurfs:

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten ergibt sich die Verpflichtung zur Verschlüsselung bereits aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Landesdatenschutzrecht. Der Gesetzentwurf begründet insoweit keine über EU-Recht bzw. bereits geltendes Landesrecht hinausgehenden Anforderungen.

Eine Verpflichtung zum Schutz anderer sensibler Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) ergibt sich bereits jetzt unter Fürsorgegesichtspunkten. Eine Verwaltung, die den unbefugten Zugriff auf Daten in ihrem Verantwortungsbereich zulässt, macht sich unter Umständen schadensersatzpflichtig. Die Verschlüsselung derartiger Daten bei der Nutzung elektronischer (digitaler) Verfahren wird in der Regel die einzige technische Möglichkeit zum Schutz gegen unberechtigte Einsichtnahme darstellen.

Tatsachen für einen über die bestehenden Pflichten hinausgehenden etwaigen Mehraufwand sind nicht erkennbar und bisher nicht vorgetragen worden. Etwaige zusätzlich erforderlich werdende Standards werden für die unmittelbare Landesverwaltung im Verordnungswege festgelegt (§ 16 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzentwurfs). Den Kommunen steht es insoweit frei, eigene Standards zu setzen.

- § 10 bis 12 des Gesetzentwurfs:

Es handelt sich um reine Verfahrensregelungen. Die Kommunikation der kommunalen Träger der Selbstverwaltung ist weder eine fachliche Sachaufgabe noch eine Neuigkeit, sondern war vielmehr auch in der Vergangenheit als Nebenpflicht bei der Wahrnehmung der kommunalen Sachaufgaben zu erfüllen.

Hinsichtlich der Kommunikationsform wird kein neuer Standard vorgeschrieben. Der Gesetzentwurf verweist vielmehr auf die bereits bestehenden Möglichkeiten

zur sicheren Kommunikation in § 1 Abs. 2 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 VwVfG. Etwaige zusätzlich erforderlich werdende Standards werden für die unmittelbare Landesverwaltung im Ordnungswege festgelegt (§ 16 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs). Den Kommunen steht es insoweit frei, eigene Standards zu setzen. Durch die Einführung sicherer elektronischer Kommunikationswege oder eines elektronischen Identitätsnachweises entsteht für die Kommunen keine finanzielle Mehrbelastung, da die durch die elektronische Kommunikation bedingte Zeiterparnis, die sich in den Personalkosten niederschlägt, gegenzurechnen ist.

- § 22 und § 23 des Gesetzentwurfs:
Die Regelungen über die verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sehen die Möglichkeit vor, gemeinsame Standards zu vereinbaren, sofern nicht verbindliche Standards des Bundes zu beachten sind. Dies ist derzeit bereits vertraglich geregelt.²⁹ Im Ordnungswege können nur Standards festgelegt werden, die zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen (siehe § 23 Abs. 4 des Gesetzentwurfs). Derartige Standards können folglich keine Konnexität im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auslösen.

Mangels finanzieller Mehrbelastung bedarf es keiner Kostenermittlung.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Abschnitt 1: Geltungsbereich

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz für alle „Stellen der Landesverwaltung“ gilt.

Zu Absatz 2

„Stellen der Landesverwaltung“ sind gemäß Absatz 2 zum einen die Landesbehörden im Sinne der §§ 8 bis 10 OrgG LSA und Einrichtungen des Landes im Sinne von § 11 OrgG LSA und damit die unmittelbare Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 OrgG LSA. Ferner zählen dazu die in § 1 Abs. 2 OrgG LSA aufgelisteten Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Dies sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Beliehenen des Landes. Teilrechtsfähige Anstalten, wie z. B. die Investitionsbank Sachsen-Anhalt³⁰, gelten ebenfalls als Träger der mittelbaren Landesverwaltung, soweit sie im Rahmen der ihnen zugewiesenen Hoheitsaufgaben handeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt bestimmte Stellen der Landesverwaltung auf, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

²⁹ Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnologie sowie E-Government vom 16. Juli 2014

³⁰ Siehe § 1 Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2016 (GVBl. S. 346)

Zu Nummer 1

Die Landtagsverwaltung gehört nicht zur Exekutive, sondern ist als eine auf das Parlament bezogene Einrichtung anzusehen.

Zu Nummer 2 bis 4

Die in Nummer 2 bis 4 aufgeführten Landesbeauftragten sind auf Grund ihrer Rechtsstellung nach in der Ausübung ihrer Ämter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es wird insoweit auf Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, § 12 Abs. 2 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)³¹ und § 4 des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA)³² verwiesen.

Zu Nummer 5

Der Landesrechnungshof nimmt wegen seiner Unabhängigkeit eine institutionelle Sonderstellung ein, durch die er sich von den anderen in der Verfassung genannten obersten Landesbehörden unterscheidet.

Zu Nummer 6

Der Mitteldeutsche Rundfunk wird im Hinblick auf die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes bzw. die in Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verankerte Medienfreiheit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Nummer 7

Bei den staatlichen Hochschulen liegt der Schwerpunkt ihres Wirkens in der Wahrnehmung ihrer im Hochschulrecht vorgesehenen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie besitzen insoweit Verwaltungsautonomie. Die im Hochschulrecht vorgesehenen Auftragsangelegenheiten dienen im Grunde nur der Gewährleistung des Lehrbetriebes und schaffen somit die Grundlage für die Realisierung der Selbstverwaltungsaufgaben. Aus diesen Gründen sind sie bereits vom Geltungsbereich des OrgG LSA ausgenommen worden (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 5 OrgG LSA). Folgerichtig muss dies auch für das vorliegende Gesetz gelten.

Zu Nummer 8

Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, gehören auf Grund der Trennung von Staat und Kirche nicht zur Staatsverwaltung. Sie bleiben Organisationsformen eigener Art und verwalten ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig.

Zu Absatz 4

Mit Rücksicht auf gesetzliche Spezialregelungen nimmt Absatz 4 bestimmte Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in den Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, orientiert sich die Regelung am Wortlaut des § 2 Abs. 2 VwVfG LSA.

³¹ Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242)

³² Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA) vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627)

Zu Absatz 5

Dieses Gesetz soll nur für bestimmte Tätigkeiten der Justizverwaltung gelten. Absatz 5 übernimmt insoweit die Regelung aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG LSA.

Zu Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu Unterabschnitt 1: Anwendungsbereich

Zu § 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

§ 2 sieht eine dynamische Verweisung bezüglich derjenigen Regelungen des EGovG vor, die bereits jetzt für alle Stellen der Landesverwaltung bei der Ausführung von Bundesrecht gelten. Diese - auch in anderen Gesetzen (siehe z. B. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA) angewandte - Praxis trägt gleichzeitig dem nunmehr in § 7 Abs. 4 OrgG LSA gesetzlich festgeschriebenen Auftrag zur Deregulierung Rechnung.

Zu Satz 1

Gemäß § 1 Abs. 2 EGovG gilt das EGovG auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.

Ausführen von Bundesrecht im Sinne dieser Vorschrift meint entweder Ausführen als eigene Angelegenheit des Landes (Artikel 84 GG) oder Ausführen im Auftrag des Bundes (Artikel 85, Artikel 108 Abs. 3 GG). Soweit das EGovG den Anwendungsbereich einzelner Regelungen nicht explizit auf Behörden des Bundes beschränkt (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 und 3, § 6 oder § 9 EGovG), gelten sie für alle Behörden, mithin auch für Behörden der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie Bundesrecht ausführen.³³

Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- § 2 Abs. 1 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Pflicht zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind,
- § 4 EGovG (Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten): Pflicht, die Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren zu ermöglichen,
- § 5 EGovG (Nachweise): Zulässigkeit der elektronischen Einreichung von Nachweisen,
- § 12 Abs. 1 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Pflicht zur Verwendung maschinenlesbarer Formate, wenn über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung gestellt werden,
- § 12 Abs. 3 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Vorrang von Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten,
- § 12 Abs. 4 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Übergangsregelung für Daten im Sinne des § 12 Abs. 1 EGovG. Bei der Ausführung von Landesrecht

³³ § 1 Abs. 2 EGovG, Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, erstellt durch BMI, Referat O2 (im Folgenden: Minikommentar des BMI), http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/egovg_minikommentar.pdf

betrifft Übergangsregelung nur Daten, die vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes erstellt worden sind,

- § 12 Abs. 5 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Keine Geltung von § 12 Abs. 1 EGovG, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Länder, entgegenstehen,
- § 13 EGovG (Elektronische Formulare): Unterschriftsfeld auf einem Formular bewirkt keine Anordnung der Schriftform. Entfallen des Unterschriftsfeldes bei Formularfassungen, die für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmt sind,
- § 14 EGovG (Georeferenzierung): Einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern und
- § 15 EGovG (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter): Erfüllung von Publikationspflichten durch eine elektronische Ausgabe.

Diese Regelungen betreffen nur die Ausgestaltung des Verfahrens. Sie beinhalten keine Aufgabenübertragung.³⁴

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt dieser Regelungen wird auf die entsprechende Gesetzesbegründung zum EGovG³⁵ bzw. den Minikommentar des BMI verwiesen.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, legt Satz 1 fest, dass die Regelungen des EGovG, die bereits jetzt für die Ausführung von Bundesrecht gelten, entsprechend bei Anwendung von Landesrecht gelten.

Zu Satz 2:

Bei der Anwendung von Landesrecht müssen bestimmte landesrechtliche Besonderheiten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 1:

Landesbehörden und Einrichtungen des Landes müssen bei Ausführung von Bundesrecht zusätzlich § 3 Abs. 1 und 2 EGovG (Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen) beachten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten diese Bestimmungen nur dann, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist (§ 3 Abs. 3 EGovG).

Durch die Verweisung auf Bundesrecht in Satz 1 sollen keine neuen Aufgaben übertragen werden. Nummer 1 stellt daher durch die Formulierung „können“ klar, dass Träger der mittelbaren Landesverwaltung nicht verpflichtet sind, Informationen im Sinne des § 3 EGovG in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung zu stellen. Ihnen bleibt die Anwendung dieser Bestimmung vielmehr freigestellt.

Zu Nummer 2:

§ 12 Abs. 1 EGovG enthält eine Übergangsregelung für Daten, die bis zum Inkrafttreten des EGovG (31. Juli 2013) erstellt wurden und nicht maschinenlesbar vorliegen. Sie werden nicht von Absatz 1 erfasst. Die Behörden sollen nicht verpflichtet werden, ihren Datenbestand nachträglich maschinenlesbar zu machen.³⁶ Diese Frist ist bei der Ausführung von Bundesrecht zu beachten.

Für landesrechtliche Regelungen gilt eine andere Übergangsregelung, die sich zeitpunktmäßig am Inkrafttreten des Landesgesetzes orientiert.

³⁴ § 1 Abs. 2 EGovG, Minikommentar des BMI, a.a.O., S. 13

³⁵ BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012

³⁶ § 12 Abs. 4 EGovG, Minikommentar des BMI, a.a.O., S. 37 f

Zu Nummer 3:

§ 14 EGovG enthält einheitliche Festlegungen für die Georeferenzierung in Registern. In diesem Zusammenhang wird auch der Begriff Register definiert. Register im Sinne von § 14 Abs. 2 EGovG sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

Daten können auch auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden.

Zu Nummer 4:

§ 15 EGovG stellt klar, dass die Publikationspflicht auch elektronisch erfolgen kann. Bei der Ausführung von Landesrecht sind die landesrechtlichen Publikationsvorschriften maßgeblich. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu Unterabschnitt 2: Elektronische Akten und Papierdokumente

Die Aktenführung innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung regelt die Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO)³⁷.

Unter „Akte“ ist die geordnete Zusammenstellung von Dokumenten und Vorgängen zu verstehen, die bei der Erledigung einer Sache entstehen, mit eigenem Aktenzeichen und eigener Inhaltsbezeichnung (§ 2 Nr. 1 a) AktO).

Eine „elektronische Akte“ ist eine Akte, die elektronische Dokumente zusammenfasst (§ 2 Nr. 1 b) bb) AktO).

Ein „Dokument“ ist ein einzelnes Informationsobjekt auf elektronischem, papiergebundenem oder anderem Informationsträger (z. B. Datei, Schriftstück, Urkunde, Karte, Plan, Zeichnung, Plakat, Bild-, Film-, Tonaufzeichnung). Zum Dokument gehören auch alle ergänzenden Angaben (z. B. Metainformationen), die zum Verständnis der Informationen beitragen (§ 2 Nr. 10 AktO).

„Metainformationen“ sind beschreibende inhaltliche Merkmale und formale Ordnungsmerkmale zu Dokumenten, Vorgängen und Akten (§ 2 Nr. 13 AktO).

Die Vorgangsbearbeitung wird in den Geschäftsordnungen der Stellen der Landesverwaltung (z. B. - Beschluss der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien - Allgemeiner Teil - (GGO. LSA I) in der Fassung vom 20. März 2012, MBl. LSA S. 145) näher konkretisiert.

Ein „Vorgang“ ist die kleinste Sammlung von zusammengehörenden Dokumenten aus der Bearbeitung eines Geschäftsvorgangs und damit Teileinheit einer Akte (§ 2 Nr. 15 AktO).

Unter „elektronischer Vorgangsbearbeitung“ ist die Abwicklung und entsprechende Gestaltung interner Verwaltungsvorgänge auf elektronischem Weg zu verstehen (siehe § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

³⁷ Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO) vom 30. September 2016 (MBl. LSA S. 597)

Zu § 3 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung

Diese Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 und 2 die Regelungen zur elektronischen Aktenführung aus § 6 EGovG. Darüber hinaus regelt sie in Absatz 3 die elektronische Vorgangsbearbeitung.

Zu Absatz 1

Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sollen im Hinblick auf § 55d VwGO 2022 ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2022 elektronisch führen. Die freiwillige Einführung der elektronischen Akte zu einem früheren Zeitpunkt wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Die elektronischen Akte ersetzen auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Daher sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes die Akten möglichst elektronisch führen.

Um die mit der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung erforderliche Bewältigung der komplexen technisch-organisatorischen Aufgaben zu ermöglichen, wurde eine „Soll-Regelung“ gewählt, die mit zeitlicher Verzögerung in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang zur elektronischen Aktenführung in das Ermessen der Landesbehörden und Einrichtungen des Landes gestellt. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass Landesbehörden und Einrichtungen des Landes je nach Haushaltslage einer Übergangszeit bedürfen, um die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Aktenführung zu schaffen. Neben einer stufenweisen, zeitlich gestreckten Einführung können dabei auch Teilbereiche, die besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung erwarten lassen (z. B. Personalakten oder Verschlussachen), einer späteren, nicht oder weniger verbindlich gestalteten Stufe vorbehalten sein. Die Regelung bietet hier den notwendigen Spielraum, um notwendigen individuellen Bedarfslagen einzelner Landesbehörden und Einrichtungen des Landes angemessene Rechnung zu tragen.

Nähere Einzelheiten werden für die unmittelbare Landesverwaltung durch eine auf Grundlage von § 16 des Gesetzentwurfs zu erlassende Verordnung geregelt.

Ist die Einführung der elektronischen Akte in Einzelfällen auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet unwirtschaftlich (z. B. bei kleinen Behörden oder Behörden mit geringen Aktenbeständen), ist gemäß Satz 2 eine notwendige Abweichung von dem gesetzlichen Gebot denkbar. Die „Unwirtschaftlichkeit“ ist auf Grundlage von § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO)³⁸ zu beurteilen. „Auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet“ bedeutet, dass die Einführung nicht wegen der Einführungskosten abgelehnt werden darf, sondern in erster Linie die laufenden Kosten und Einsparpotentiale bei einer langfristigen Betrachtung ins Gewicht fallen.³⁹ Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt, soweit bei den Nachrichtendiensten des Landes überwiegende nachrichtendienstliche Belange einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen oder Gründe der besonderen Geheimhaltung im Sinne der Verschlussachenanweisung diese unwirtschaftlich machen. Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift kann ferner gerechtfertigt sein, soweit die Vergabekammern im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wett-

³⁸ Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54))

³⁹ Degen, Thomas / Emmert, Ulrich, Elektronischer Rechtsverkehr, 2016, § 6/Rdnr. 295

bewerbsbeschränkungen (GWB)⁴⁰ als europarechtlich vorgeschriebene, unabhängige Kontrollinstanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren entscheiden.

Nach Satz 3 entscheidet über diese Ausnahme die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie (CIO). Die Ausnahme kann sich auch lediglich auf eine Verschiebung des Starttermins der elektronischen Aktenführung in den einzelnen Landesbehörden oder Einrichtungen des Landes erstrecken oder darauf, dass Teile von oder Teilbereiche in Behörden von der elektronischen Aktenführung ausgenommen werden.

Zu beachten ist, dass eine derartige Ausnahme keinen Einfluss auf bundesgesetzliche Vorgaben zur elektronischen Form hat. So müssen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes ab 2022 Schriftsätze und deren Anlagen gemäß § 55d VwGO 2022 auch dann als elektronisches Dokument bei Gericht einreichen, wenn sie ihre Akten nicht elektronisch führen.

Die Regelung in Absatz 1 zur elektronischen Aktenführung gilt ausdrücklich nicht für Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kommt damit nicht zum Tragen.

Zu Absatz 2

Die gesetzlich nicht normierten Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenordnung umfassen die Pflicht der Stellen der Landesverwaltung zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs und folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Umgekehrt folgen aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Dokumenten aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern. Diese Grundsätze werden durch § 9 Abs. 1 AktO weiter konkretisiert. Sie gelten auch für die elektronische Aktenführung.

Die elektronische Akte ist auf Datenträgern zu führen, die ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können. Daneben sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen und dass die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Organisationsermessen der Stellen der Landesverwaltung. Nur eine umfassende Nutzung der elektronischen Aktenführung ermöglicht ein durchgängig medienbruchfreies elektronisches Verwaltungshan-

⁴⁰ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

deln. Jede Stelle der Landesverwaltung hat durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem - jeweils geltenden - Stand der Technik sicherzustellen, dass die zuvor beschriebenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung eingehalten werden. Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der voranschreitenden technischen Entwicklung nicht explizit gesetzlich vorgegeben. Die Stelle der Landesverwaltung kann hierzu konkretisierende organisatorische Regelungen treffen oder vorhandene technische Richtlinien nutzen. Für den Erhalt des Beweiswerts qualifiziert elektronisch signierter Dokumente kann z. B. die Technische Richtlinie TR-03125 Beweiswerterhaltung kryptographisch signierter Dokumente⁴¹ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als Stand der Technik herangezogen werden. Für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes können Standards im Verordnungswege festgelegt werden (siehe § 16).

Träger der mittelbaren Landesverwaltung, die sich zur Einführung der elektronischen Aktenführung entschließen, müssen ebenfalls die Einhaltung dieser Grundsätze sicherstellen. Damit soll eine einheitliche verwaltungsträgerübergreifende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung im Land Sachsen-Anhalt gewährleistet werden. Über Art und Weise, insbesondere die einzusetzenden Standards, entscheiden sie eigenständig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusätzlich die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung. Diese soll sinnvollerweise zeitgleich mit der elektronische Akten eingeführt werden, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Dies bedeutet aber nicht, dass die elektronische Vorgangsbearbeitung in allen Bereichen einer Stelle der Landesverwaltung zwingend zum gleichen Zeitpunkt eingeführt werden muss. Die Umstellung kann daher für jede Landesbehörde bzw. jedes Amt einer kommunalen Gebietskörperschaft gesondert festgelegt werden.

Unabhängig davon soll die elektronische Vorgangsbearbeitung aufgrund entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 dann nicht eingeführt werden, wenn sie bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist.

Zu § 4 Übertragen und Vernichten der Papierdokumente

Diese Vorschrift übernimmt die Regelungen aus § 7 EGovG. Um bei der elektronischen Vorgangsbearbeitung ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, ist es notwendig, Papierdokumente in elektronische Dokumente zu übertragen (Scannen). § 4 des Gesetzentwurfs regelt diesbezüglich die gesetzlichen Grundanforderungen. Diese Norm gilt für alle Stellen der Landesverwaltung. Spezialgesetzliche Regelungen haben Vorrang. Beim Scannen öffentlicher Urkunden ist zusätzlich § 371b ZPO zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Gemäß Satz 1 sollen die Stellen der Landesverwaltung anstelle der Papierdokumente deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Die Übertragung in die elektronische Form ist damit künftig der Regelfall. Satz 1 bezieht sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierdokumen-

⁴¹ Technische Richtlinie 03125 Beweiswerterhaltung kryptographisch signierter Dokumente (BSI TR-03125 ESOR), Version 1.2 vom 19. Dezember 2014

ten in die E-Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Stelle der Landesverwaltung gestellt.

Zu Satz 2

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten und an das Scanergebnis. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. U. a. bietet das BSI mit der Technischen Richtlinie TR-03138 (RESISCAN) Ersetzendes Scannen⁴² ausführliche Hinweise für einen ordnungsgemäßen Scanvorgang an.

Der Inhalt des Ursprungsdokumentes, welches eingescannt wurde, muss sowohl in der Bildwiedergabe, als auch der textlichen Darstellung so wiedergegeben werden, dass das Dokument - soweit die elektronische Akte herangezogen wird - die gleiche optische Klarheit und Lesbarkeit bietet wie das Original.

Beim Scannen bedarf es einer Qualitätskontrolle, die sicherstellt, dass die Dokumente richtig lesbar und vollständig eingescannt werden. Zur Sicherstellung auf Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige Sichtprüfung aller Digitalisate nicht erforderlich. Die Stelle der Landesverwaltung soll konkretisierende organisatorische Regelungen in einer internen Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) treffen.⁴³ Dabei soll insbesondere geregelt werden, dass die scannende Person immer dann eine vollständige Sichtkontrolle der Scanprodukte vornehmen und die Übereinstimmung der Scanprodukte mit den eingescannten Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bestätigen muss, wenn ein hoher Schutzbedarf dies erfordert. Entsprechende Regelungen können sich an § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 33 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 5 Satz 1 VwVfG orientieren (Beglaubigung von elektronischen Dokumenten, die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden). Daneben sollen durch Verweisungen auf die §§ 371b und 437 ZPO die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und die Vermutung der Echtheit in Bezug genommen werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass eingescannte Dokumente ohne Bestätigung durch eine qualifizierte elektronische Signatur keine Urkunden, sondern lediglich Kopien darstellen.⁴⁴

Zu Satz 3

Satz 3 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen. Soweit der Aufwand technisch unvertretbar hoch ist, kann die Stelle der Landesverwaltung von dem Grundsatz des Satzes 1 abweichen. Dies kann z. B. bei großen Formaten der Fall sein, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können.

Zu Absatz 2

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden.

Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierdokumente nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der

⁴² Technische Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI TR-03138 RESISCAN), Version 1.1 vom 25. Oktober 2016

⁴³ Siehe Begründung zu § 7 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31

⁴⁴ Siehe allgemeine Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, BT-Drs. 17/12634 vom 6. März 2013, S. 21 sowie Anlage R Unverbindliche rechtliche Hinweise zur BSI TR-03138 RESISCAN (BSI TR-03138-R RESISCAN) vom 2. August 2013, S. 39

weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

Eine vorübergehende Aufbewahrung (in der Praxis dürften bis zu sechs Monate ausreichend sein) der Originaldokumente nach dem Scanvorgang in einer Zwischenablage der Stelle der Landesverwaltung kann zum Zweck der „Qualitätsprüfung“ des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können z. B. nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Als solche Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzliche) Vorschrift,
- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Stelle der Landesverwaltung übergehen und der Privatperson, die die Dokumente zur Verfügung gestellt hat, entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (z. B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen),
- Urkunden, an denen die am Verfahren Beteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Echtheit einer Unterschrift bestritten wird. Für einen Handschriftenvergleich benötigen Sachverständige in der Regel die Originalunterschrift.⁴⁵

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt z. B.:

- bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierdokumenten,
- wenn die Abgabe des Verfahrens an eine Stelle der Landesverwaltung notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt oder
- soweit bei den Nachrichtendiensten des Bundes überwiegende nachrichtendienstliche Belange entgegenstehen.

Es wird demzufolge auch in der Zukunft Fälle geben, in denen es wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist, auf das ersetzende Scannen zu verzichten und auf eine hybride Ablage zurückzugreifen.⁴⁶

Einzelheiten sollten von der jeweiligen Stelle der Landesverwaltung in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Eingescannte Papierdokumente können vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen vernichtet werden.

⁴⁵ Siehe dazu FG Münster, Beschluss vom 24. November 2015, Az. 14 K 1542/15 AO (PKH), juris, Ls und Rdnr. 29 bis 31

⁴⁶ Klein, Der Weg zur digitalen Akte in innovative Verwaltung 2017, S. 31, 33

Zu § 5 Aufbewahrung und Archivierung

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 schafft eine ausdrückliche Ermächtigung für die aktenführende Stelle, elektronische Akten oder Aktenteile in eine andere elektronische Form zu überführen. Dies dient vor allem der Erhaltung der Lesbarkeit im Zusammenhang mit der Tatsache, dass auch im Rahmen der internen Aufbewahrung vor oder unabhängig von einer Übergabe an das Landesarchiv Datenformate nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen können und mithin auf Dauer nicht mehr lesbar sind. Die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Rechtsgrundlage konkretisiert damit den Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung, nach dem u. a. die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann auch die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder in offene und standardisierte Datenformate beinhalten. Die Übereinstimmung mit der Ausgangsakte ist hierbei jeweils zu gewährleisten.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass auch elektronische Dokumente, die durch Umwandlung eines Papierdokuments erstellt worden sind, unter diese Regelung fallen.

Zu Satz 3

Auch bei der Übertragung in eine andere elektronische Form ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den ursprünglichen Dokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Aus diesem Grund erklärt Satz 3 die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt den Vorrang des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA)⁴⁷ klar. Dort ist bereits die Archivierung elektronischer Dokumente geregelt.

Im Hinblick auf die Anbieterspflicht in § 9 ArchG LSA ist ein verstärkter elektronischer Datenaustausch zwischen den Landesbehörden und Einrichtungen des Landes und dem Landesarchiv zu erwarten. Aus diesem Grunde ist die Schaffung hierfür erforderlicher technischer Schnittstellen voranzutreiben.

Zu § 6 Akteneinsicht

Die Vorschrift regelt ähnlich wie § 8 EGovG Art und Weise der Akteneinsicht, schafft aber kein eigenes Akteneinsichtsrecht.

Das Recht auf Akteneinsicht ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Stelle der Landesverwaltung zur Führung der Akte bedient. Soweit die Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind, muss die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen.

⁴⁷ Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314)

Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt stellt eine zukunftssträchtige, wenngleich technisch derzeit aufwendige Form der Aktenübermittlung dar. Sie ist in der Rechtsordnung bereits in § 299 Abs. 3 ZPO sowie § 100 Abs. 2 VwGO eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-)Verfahren genutzt werden können.

Zu § 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

Diese Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 die Regelung aus § 9 EGovG. Adressat der Absätze 1 bis 3 sind nur die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert den in § 7 Abs. 1 OrgG LSA geregelten Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgrundsatz hinsichtlich elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe. Diese sollen auf jeden Fall vor der Einführung informationstechnischer Systeme dokumentiert, analysiert und optimiert werden. Eine zusätzliche Evaluation nach der Einführung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu Satz 1

Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Vorschrift sind Prozesse, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt - das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemeiner ein Arbeitsergebnis („output“) der Organisation. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Privatpersonen. Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 9 VwVfG.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, die einzuführenden oder vorhandenen Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Entlastungs- und Einsparpotenziale können mit der Durchführung von Prozessoptimierungen generiert werden. Ebenso soll die „Kundenorientierung“ im weiten Sinne der Orientierung an den Bedürfnissen der (verwaltungsinternen oder externen) Abnehmer des jeweiligen Arbeitsergebnisses gesteigert werden. Bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen mit Außenwirkung hat daher auch eine Orientierung an den Bedürfnissen der beteiligten Privatpersonen zu erfolgen.

Eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Ziel der Analyse ist es, die Erledigung der Aufgaben zweckmäßiger und wirtschaftlicher im Sinne von § 7 Abs. 3 OrgG LSA zu gestalten.

Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen. Gängige Methoden zur Prozessmodellierung sind

insbesondere solche Vorgehensweisen, die die Bundesbeauftragte für Informationstechnik für die Erfassung und Erstellung von IT-Zustandsanalysen empfiehlt⁴⁸.

Zu Satz 2

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie („Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen“.). Werden Verwaltungsabläufe elektronisch angeboten, ist es möglich den am Verfahren Beteiligten im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 13 VwVfG medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitzustellen. Dadurch lässt sich für Privatpersonen nutzungsfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Hiervon erfasst werden nur Verfahren, die eine Außenwirkung haben; für rein verwaltungsinterne Verfahren greift die Verpflichtung nicht. Die Verwaltung kann durch das elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren, da eine bislang häufig telefonisch erfolgte Information auf Nachfragen der Beteiligten in vielen Fällen unterbleibt. Die Angabe des Verfahrensstandes soll dabei so konkret wie möglich erfolgen, um dem Auskunftsinteresse der am Verfahren Beteiligten nachzukommen, aber auch so abstrakt wie nötig, um das Verfahren nicht zu gefährden bzw. den Handlungsspielraum der Stelle der Landesverwaltung einzuengen (vgl. hierzu auch Ausnahmetatbestände in Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Optimierungspflicht ist im Hinblick auf § 7 Abs. 1 OrgG LSA der Regelfall, der Verzicht hierauf die Ausnahme. Vor diesem Hintergrund sind die Ausnahmegründe - ähnlich wie in der Bundesregelung - auf besondere Fälle zu beschränken. Absatz 2 beschreibt die Ausnahmen zu den Anordnungen nach Absatz 1 abschließend.

Satz 1 trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass es Fälle geben kann, in denen die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (§ 7 LHO). Dies ist z. B. der Fall, wenn eine umfassende Organisationsuntersuchung deshalb nicht erforderlich ist, weil von vornherein kein Optimierungspotenzial absehbar ist. In diesem Fall würden Kosten und Aufwand, welche für die Durchführung der Dokumentation und Analyse nach Absatz 1 Satz 1 aufgebracht werden müssten, in keinem Verhältnis zu dem möglichen Optimierungsziel stehen. Andere wichtige Gründe müssen genauso gewichtig sein wie die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierunter können auch vorübergehende Hindernisse (z. B. Personalmangel, kein Haushaltsbudget) fallen. In derartigen Fällen können die Maßnahmen erst nach Wegfall der Hindernisse erfolgen.

Die Ausnahmen nach Satz 2 kommen bei Fällen in Betracht, bei denen die Kenntnis des Verfahrensstandes den Verfahrenszweck gefährden oder den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde (etwa bei laufenden Ermittlungsverfahren oder bei beabsichtigten Vollzugmaßnahmen). Letztlich sind auch gesetzliche Offenbarungsverbote zu beachten.

Nach Satz 3 sind die Gründe einer Abweichung von Absatz 1 in der Verfahrensakte zu dokumentieren. Diese sind für alle Fälle des Absatzes 1 gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 1 und 2 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sollen aber die Prozessanalyse und die elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand

⁴⁸ Siehe http://www.cio.bund.de/DE/Architekturen-und-Standards/Daten-und-Prozessmodellierung/Prozessmodellierung/prozessmodellierung_node.html

erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, z. B. Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

Zu Absatz 4

In Bezug auf staatliche Aufgaben erfolgt die Optimierung von Verwaltungsabläufen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch die unmittelbare Landesverwaltung. In Selbstverwaltungsangelegenheiten kann eine derartige Optimierung ebenfalls geboten sein. Es bietet sich an, dabei nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren wie die unmittelbare Landesverwaltung. Eine Pflicht besteht insoweit nicht. Demzufolge wird den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung die Anwendung der Absätze 1 bis 3 lediglich „empfohlen“.

Zu § 8 Barrierefreiheit

Gemäß § 16 EGovG sollen die Behörden des Bundes die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Form gewährleisten.

Im Land Sachsen-Anhalt regeln dies bereits das BGG LSA und die Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA)⁴⁹. Eine Übernahme des § 16 EGovG ist damit nicht erforderlich.

§ 8 des Gesetzentwurfs stellt - ähnlich wie § 16 EGovG - deklaratorisch klar, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit auch im Anwendungsbereich des EGovG LSA zwingend zu beachten ist. Das vorliegende Gesetz trifft hier somit keine eigene Regelung, sondern verweist auf das spezifische Fachrecht und dessen Auslegung.

Demzufolge findet das BGG LSA vorrangig Anwendung, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Zu Unterabschnitt 3: Elektronische Kommunikation

Zu § 9 Verschlüsselung

Ausweislich der Datenschutzgrundverordnung⁵⁰ gebietet eine sichere Verarbeitung personenbezogener Daten Schutzmaßnahmen, zu denen auch die Verschlüsselung zählt. § 9 des Gesetzentwurfs stellt klar, dass eine derartige Verschlüsselung auch im Bereich der elektronischen Kommunikation geboten ist. Es gilt insoweit der datenschutzrechtliche Verschlüsselungsbegriff. Aus diesem Grund übernimmt die Regelung den Wortlaut der Verschlüsselungsdefinition in § 2 Abs. 7b DSGVO.

Wird gemäß § 2 Abs. 1 EGovG der elektronische Zugang zur Verwaltung eröffnet, erfolgt die Kommunikation mit Privatpersonen grundsätzlich zumindest auch über öffentlich zugängliche Netze (insbesondere das Internet). Privatpersonen sind damit den in diesen Netzen bestehenden Gefahrenlagen ausgesetzt. Insbesondere sofern mittels elektronischer Kommunikation allgemein personenbezogene Daten oder sogar besonders sensible

⁴⁹ Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BGGVO LSA) vom 23. Februar 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 71)

⁵⁰ Siehe Art. 6 Abs. 4 Buchst. c), Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) und Art. 34 Abs. 3 Buchst. a) EU-DSGVO sowie Erwägungsgrund 83

Daten übersandt werden, müssen bereits aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung einer hinreichend sicheren Datenübermittlung ergriffen werden. Schutzbedürftig können aber auch andere sensible Daten (z. B. Geschäftsgeheimnisse) sein. Gelangen derartige Daten in den Verantwortungsbereich einer Verwaltung, muss sie aus Gründen ihrer Fürsorgepflicht den Zugriff durch Unbefugte verhindern. Andernfalls macht sie sich schadensersatzpflichtig. Es erscheint daher sinnvoll, auch derartige Daten zu verschlüsseln.

§ 9 des Gesetzentwurfs verpflichtet daher die Stellen der Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs, für die elektronische Kommunikation technische Maßnahmen zur Verschlüsselung anzubieten und grundsätzlich anzuwenden.

Die Verwendung technischer Maßnahmen zur Verschlüsselung bei der elektronischen Kommunikation wird damit für die Stellen der Landesverwaltung zum Standardfall. Die Pflicht zur Verschlüsselung knüpft an die Zugangseröffnung gemäß § 2 Abs. 1 EGovG und damit an die Kommunikation „nach außen“ an. Die Verschlüsselung muss daher bei der Übermittlung elektronischer Dokumente über den elektronischen Zugang erfolgen.

Die elektronische Kommunikation innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung unterliegt einer Verschlüsselungspflicht, soweit andere Rechtsvorschriften diese gebieten.

Privatpersonen sind nicht Adressat der Verschlüsselungsregelung in Satz 1. Satz 2 stellt klar, dass sie - auch im Hinblick auf ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung - als Kommunikationspartner der Verwaltung frei entscheiden können, ob sie für ihre an die Verwaltung gerichteten elektronischen Sendungen zur Verfügung gestellte Verschlüsselung nutzen wollen. Sie können darüber hinaus von der kontaktierten Stelle der Landesverwaltung auch verlangen, dass deren Antwort unverschlüsselt übermittelt wird. Liegt ein solches ausdrückliches Verlangen im Einzelfall vor, hat die elektronische Kommunikation auch seitens der Verwaltung ohne Anwendung der vorgehaltenen Verschlüsselung zu erfolgen.

Zur Wahrung der kommunalen Organisationshoheit schreibt § 9 des Gesetzentwurfs keine konkrete Verschlüsselungsmethode vor. Diese flexible Regelung ermöglicht es, nicht nur künftige technische Entwicklungen oder normative Vorgaben, z. B. seitens der Europäischen Union oder des Bundes, jeweils ohne Anpassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Vielmehr erlaubt die allgemeine Formulierung dieser Regelung den Stellen der Landesverwaltung auch die Einführung unterschiedlicher, bedarfsgerecht untergliederter Sicherheitsstufen. So werden für die Übersendung nicht personenbezogener Daten grundsätzlich weniger strenge Anforderungen an die Erreichung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus zu stellen sein, als an die Übermittlung personenbezogener oder gar besonders sensibler Daten.

Aus dem gleichen Grund legt diese Bestimmung auch keine konkreten Verschlüsselungsstandards fest. Eine derartige Festlegung ist an dieser Stelle auch nicht geboten.

Konkrete Vorgaben ergeben sich häufig bereits aus spezialrechtlichen Vorschriften. So sind z. B. beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

Weitere Standards für den Austausch von Daten zwischen Bund und Ländern kann der IT-Planungsrat beschließen.⁵¹

Für die unmittelbare Landesverwaltung können zusätzliche Verschlüsselungsstandards durch eine auf Grundlage von § 16 Satz 2 Nr. 7 zu erlassende Verordnung vorgegeben werden.

Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, können diesbezüglich unter Beachtung spezialrechtlicher Vorgaben eigene Regelungen treffen.

Im Rahmen der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§§ 22 ff des Gesetzesentwurfs) können sich das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung diesbezüglich auf einheitliche Standards verständigen.

Zu § 10 Elektronischer Zugang zur Verwaltung und Informationen der Stellen der Landesverwaltung

Diese Vorschrift übernimmt in Absatz 1 und 2 die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 EGovG. Absatz 3 erweitert den Umfang der Informationspflichten nach § 3 EGovG.

Zu Absatz 1

§ 2 Abs. 1 EGovG verpflichtet jede Behörde, bei der Ausführung von Bundesrecht auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Gemäß § 2 Satz 1 des Gesetzesentwurfs gilt dies auch bei der Anwendung von Landesrecht.

Absatz 1 erweitert die Anforderungen an die Zugangseröffnung insoweit, als die Stellen der Landesverwaltung verpflichtet werden, neben dem Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG einen weiteren elektronischen Zugang anzubieten, der eine rechtssichere, vertrauliche und nachweisbare Kommunikation gewährleistet. Dies kann entweder eine De-Mail-Adresse im Sinne von § 5 De-Mail-G sein oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG sein. Die Verpflichtung setzt voraus, dass die Stellen der Landesverwaltung die dafür notwendigen Basisdienste nutzen können. Derartige Basisdienste muss das Land gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Machbarkeit über das Landesportal Sachsen-Anhalt zur Verfügung stellen. Die Eröffnung eines entsprechenden Zugangs zu einem früheren Zeitpunkt wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet alle Stellen der Landesverwaltung, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PauswG)⁵² bzw. nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)⁵³ zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen. Diese Pflicht gilt nicht, sofern die Feststellung einer Identität unter Anwesenden erfolgt. Verwaltungsverfahren können damit effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden.

⁵¹ Siehe § 3 Abs. 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. I S. 663)

⁵² Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis – Personalausweisgesetz (PauswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

⁵³ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz (AufenthG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226)

Zu Absatz 3

In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 und 2 EGovG, der den Behörden und Einrichtungen bestimmte Informationspflichten auferlegt, sollen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes auch über die von ihnen in elektronischer Form angebotenen Dienstleistungen informieren. Träger der mittelbaren Landesverwaltung können dies freiwillig tun.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 3 Abs. 2a EGovG.

Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet die obersten Landesbehörden, zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen bereitzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitliche, auf gemeinsamen redaktionellen und technischen Standards beruhende und von den obersten Landesbehörden freigegebene Informationen zu leistungsbegründenden Rechtsregelungen des Landes verfügbar sind. Die Informationen umfassen den regulatorischen Inhalt des Gesetzes (sogenannte Stammtexte) und werden gegebenenfalls durch die Träger der mittelbaren Landesverwaltung ergänzt.

Als Leistung einer öffentlichen Verwaltung (auch Verwaltungsleistung) wird im engeren Sinne ein nach außen für Dritte (z. B. Privatpersonen, freie oder gemeinnützige Träger) sichtbares Ergebnis der Verwaltungstätigkeit bezeichnet.

Leistungsinformationen sollen insbesondere für Regelungen erstellt werden, die für Privatpersonen relevant sind und bei denen ein hoher Informationsbedarf zu erwarten ist.

Mit Absatz 4 erfüllt das Land eine Verpflichtung aus dem im IT-Planungsrat verankerten Vorhaben „*Föderales Informationsmanagement*“ (FIM), das die standardisierte Erstellung und Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Weiterverwendung durch Bund, Länder und Kommunen vorsieht. Ansprechpartner der obersten Landesbehörden werden bei Bedarf bei der Erstellung der Informationen von einer „Zentralen Leistungsredaktion“ unterstützt. Diese „Zentrale Leistungsredaktion“ ist nicht identisch mit der „Zentralredaktion“ der Portalleitung.

Die Freigabe der Leistungsinformationen erfolgt durch die Ansprechpartner der obersten Landesbehörden.

Die „Zentrale Leistungsredaktion“ soll einheitlicher Ansprechpartner für Leistungsinformationen der Landesebene sein. Daher sollen auch alle Anfragen an die Landesverwaltung aus den Redaktionen des Bundes, der Länder und Kommunen sowie aus dem 115-Verbund durch die „Zentrale Leistungsredaktion“ koordiniert werden. Neben den zu erwartenden Synergien eines einheitlichen Redaktionsprozesses und verbesserter Informationsbereitstellung für Bürgerservice- und Öffentlichkeitsbereiche, profitiert - auch über das Verfahren des „Einheitlichen Ansprechpartners“ - insbesondere die Wirtschaft von verständlicheren Informationen über das anzuwendende Recht, z. B. hinsichtlich Verwaltungsleistungen wie Anzeigen und Genehmigungen.

Satz 2

Satz 2 erweitert die Pflicht um Prozess- und Formularinformationen.

Zu § 11 Elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung und Datenaustausch

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezweckt, die Kommunikation der Stellen der Landesverwaltung untereinander zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden.

Die Kommunikationsregelung richtet sich an die Stellen der Landesverwaltung, für die gemäß § 1 dieses Gesetz gilt. Daraus folgt jedoch kein Kommunikationsverbot oder -hindernis. Die elektronische Kommunikation und der Datenaustausch können daher grundsätzlich auch mit Stellen der Landesverwaltung erfolgen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen (z. B. Stellen der Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 3). Ebenso kann eine elektronische Kommunikation mit Gerichten oder anderen Justizbehörden erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Stellen der Landesverwaltung den notwendigen elektronischen Zugang eröffnet haben, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Akten und sonstigen Papierdokumenten gegeben sind und eine schriftliche Kommunikation nicht gefordert wird.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 „sollen“ die Stellen der Landesverwaltung, die ihre Akten elektronisch führen, auch untereinander elektronisch kommunizieren. Das Tatbestandsmerkmal „soll“ ist so zu verstehen, dass grundsätzlich die Pflicht zur elektronischen Kommunikation besteht, sofern kein Ausnahmefall im Sinnen von Absatz 2 gegeben ist. Die Konkretisierung auf die „schriftliche“ Kommunikation stellt klar, dass nicht die gesamte Kommunikation gemeint ist und insbesondere Besprechungen unter Anwesenden hiervon nicht betroffen sind.

Zur elektronischen Kommunikation gehört gemäß Absatz 1 Satz 2 auch die elektronische Übermittlung von Akten.

Absatz 1 Satz 3 stellt die Nutzung gesicherter Übertragungswege sicher. Diese sollen in Anlehnung an § 2 Abs. 2 des BSI-Gesetzes (BSIG)⁵⁴ die Sicherheit in Bezug auf Verfügbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten. Der Grad der erforderlichen Sicherung ist dabei abhängig vom Einzelfall und der Schutzbedürftigkeit der jeweils übertragenen Daten.

Bereits seit dem 1. Januar 2015 muss der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern ausweislich des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder - Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Abs. 4 des Grundgesetzes (IT-NetzG) über das gesicherte Verbindungsnetz erfolgen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 erweitert diese Anforderung an eine möglichst sichere verwaltungsinterne Datenübertragung auf die Kommunikation zwischen den Stellen der Landesverwaltung. Damit erfolgt die verwaltungsinterne elektronische Kommunikation der Landesverwaltung künftig über alle Verwaltungsebenen hinweg über gesicherte Kommunikationswege, die von bzw. im Auftrag der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung wird so deutlich erhöht.

Für die Umwandlung und Aufbereitung der Informationen ist jeweils die Stelle der Landesverwaltung zuständig, die über diese Informationen aufgrund der ihr zugewiesenen Aufgaben verfügt (Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang).

⁵⁴ Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666)

Zu Absatz 2

Die elektronische Kommunikation soll künftig der Normalfall werden, sofern keine technischen Hindernisse entgegenstehen. Dementsprechend stellt die Ausnahmeregelung in Absatz 2 klar, dass die elektronische Übermittlung von Akten und sonstigen Dokumenten in den Fällen unterbleiben kann, in denen die Übertragung einen „unverhältnismäßigen technischen Aufwand“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs erfordert. Ein technisch unvertretbar hoher Aufwand ist danach z. B. bei großen Formaten gegeben, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können.⁵⁵ Dementsprechend kann von der Übermittlung sehr umfangreicher Akten oder Dokumenten in großen Formaten abgesehen werden.

Zu § 12 Elektronische Kommunikation mit Privatpersonen

Zu Absatz 1

Die Stellen der Landesverwaltung, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Privatpersonen die Abwicklung von Verwaltungsverfahren auf elektronischem Weg anbieten.

Das Angebot zur elektronischen Kommunikation soll nicht erst auf Verlangen des Betroffenen, sondern bereits durch die Stelle der Landesverwaltung selbst erfolgen, etwa durch Ermöglichung und Hinweis auf ihrer Internetseite oder durch die Bereitstellung von E-Government-Angeboten, z. B. die elektronische Bereitstellung von Formularen. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung bestand bislang nicht.⁵⁶

Die elektronische Abwicklung bedeutet, dass die Verwaltung grundsätzlich so bald wie möglich Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, an die Privatperson auf elektronischem Weg übermittelt. Die elektronische Abwicklung soll die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens erfassen. Dies soll auf Verlangen des Betroffenen erfolgen.

Um die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können, gilt die Regelung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die elektronische Aktenführung und die elektronische Vorgangsbearbeitung eingeführt worden sind.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind. Die Pflicht daher gilt zum Beispiel nicht, soweit Rechtsvorschriften entgegenstehen oder es einen unangemessenen Aufwand erfordert. Die allumfassende elektronische Kommunikation, einschließlich verwaltungsinterner Abläufe, setzt die Einführung der elektronischen Akte voraus. Daher regelt diese Vorschrift ohne verzögertes Inkrafttreten nur die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens im Außenverhältnis.

Das elektronische Angebot muss ein angemessenes Vertrauensniveau entsprechend der technischen Richtlinie BSI TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government⁵⁷ haben. Wird das Verwaltungsverfahren als elektronisches Formular mit sicherem Identitätsnachweis spezialgesetzlich angeboten, so ist die technische Richtlinie BSI TR-03107-2 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government⁵⁸ zu berücksichtigen.

⁵⁵ Siehe Begründung zu § 7 Abs. 1 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31

⁵⁶ Siehe dazu OVG LSA, Beschluss vom 2. Mai 2015, Az. 1 O 42/16, juris

⁵⁷ Technische Richtlinie Technische Richtlinie TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government, Teil 1: Vertrauensniveaus und Mechanismen (BSI TR 03107-1), Version 1.1 vom 31. Oktober 2016

⁵⁸ Technische Richtlinie Technische Richtlinie TR-03107-2 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government, Teil 2: Schriftformersatz mit elektronischem Identitätsnachweis (BSI TR 03107-2), Version 1.0 vom 3. April 2014

Satz 2 stellt klar, dass - abgesehen von dem Anspruch auf elektronische Verfahrensabwicklung gegenüber der Verwaltung - die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG gelten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich bzw. ein Schriftformersatz nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stärkt den elektronischen Rückkanal zwischen Verwaltung und Privatpersonen und legt fest, dass die Stellen der Landesverwaltung in den Fällen, in denen sich die Privatperson auf elektronischem Wege an die Verwaltung gewendet hat, auch den gleichen elektronischen Weg für die weitere Kommunikation nutzen soll. Damit weicht diese Vorschrift für die hier einschlägigen Fälle von der Formfreiheit des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ab. Die Regelungen dieses Gesetzes gehen dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht vor.

Nach allgemeiner Auffassung konnte bisher, selbst wenn eine Privatperson sich per De-Mail an eine öffentliche Stelle wendete, ein Bescheid o. ä. nicht rechtswirksam per De-Mail zugestellt werden, wenn sie nicht zuvor den Zugang für den Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren durch entsprechende Eintragung im Verzeichnisdienst für alle Stellen der Landesverwaltung eröffnet hatte. Die öffentliche Stelle müsste also zunächst eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen.

Zur Beschleunigung der Antwort stellt Absatz 2 klar, dass die Stelle der Landesverwaltung in der konkreten Angelegenheit der Privatperson unmittelbar auf dem gleichen Weg rechtswirksam antworten kann, ohne zuvor eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen zu müssen.

Durch eine derartige Zugangseröffnung sollen für die Privatperson aber keine nachteiligen Rechtsfolgen entstehen. Insbesondere stellt diese weder eine Einwilligung zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes über öffentlich zugängliche Netze im Sinne von § 41 Abs. 2a Satz 1 VwVfG noch eine Zugangseröffnung im Sinne von § 5 Abs. 5 VwZG oder § 5a Abs. 4 VwZG dar. Die Anforderungen an Bekanntgabe und Zustellung richten sich ausschließlich nach dem VwVfG bzw. dem VwZG. Zugangseröffnungen für Bekanntgabe und Zustellung erfordern daher weiterhin eine entsprechende ausdrückliche Erklärung der Privatperson.

Zu Satz 1

Satz 1 sieht vor, dass allein durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges in der jeweiligen Angelegenheit der Zugang für die zuständige Stelle der Landesverwaltung eröffnet wird. Diese Auslegung ist praxisnah und entspricht den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die elektronische Kommunikation ist längst selbstverständliches Mittel auch im Rechtsverkehr geworden. Der rechtsverbindliche Abschluss von Verträgen, wie der Kauf von Waren und die Buchung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, ist durch das Internet weit verbreitet. Die klassische Zugangseröffnung durch Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm bleibt daneben selbstverständlich ebenfalls zulässig.

Zu Satz 2

Die Stelle der Landesverwaltung soll für die weitere Kommunikation den von der Privatperson gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung nutzen. Die Formulierung „soll“ ist dahingehend zu verstehen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 3 von der Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges abgesehen werden kann. Es besteht damit grundsätzlich eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rückka-

nals. Diese Pflicht gilt dabei nur für die jeweils zuständige Fachabteilung bzw. denjenigen Sachbereich, in dem die Privatperson auf elektronischem Wege mit der Stelle der Landesverwaltung kommuniziert hat.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rückkanals nicht gelten soll, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt.

Des Weiteren gilt die Pflicht nicht, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Versendung der Daten weitere Sicherungsmaßnahmen erfordert, also eine Versendung über das von Privatperson gewählte Medium nicht zulässig wäre, beispielsweise bei besonders schutzwürdigen Daten. In derartigen Fällen müsste eine Versendung auf dem Postweg erfolgen.

Ebenso kann die Nutzung des elektronischen Rückkanals aus technischen Gründen unmöglich sein. Das kann der Fall sein, wenn über die Identität des Einsenders keine hinreichende Gewissheit besteht, etwas bei der Nutzung von E-Mail-Adressen die keinen Hinweis auf den Namen der Privatperson geben oder wenn erkennbar ein fiktiver Name verwendet wird.

Will die Stelle der Landesverwaltung von der vorgesehenen elektronischen Kommunikationsform ausnahmsweise abweichen, muss sie dies in nachvollziehbarer Weise begründen. Dazu muss sie u. a. ihre Ermessenserwägungen darlegen. Abzuwägen sind dabei die mit dem Kommunikationsmedium verbundenen Kosten, das öffentliche Interesse an einem schnellen und nachweisbaren Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, die mit den einzelnen Medien verbundenen Risiken der tatsächlichen Nichtinformation des Betroffenen sowie etwaige Erschwernisse, die dem Adressaten durch bestimmte Bekanntgabeformen entstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 3 VwVfG. Danach muss die Stelle der Landesverwaltung der Privatperson unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitteilen, dass ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet ist. Macht eine Privatperson geltend, sie könne das von der Stelle der Landesverwaltung übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat die Stelle der Landesverwaltung es ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln. § 16 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzesentwurfs regelt, dass über eine Rechtsverordnung geeignete Formate für die Übermittlung und Bearbeitung festzulegen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Eingänge für die Stelle der Landesverwaltung lesbar und speicherbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass für die Übermittlung von Dateien „offene und standardisierte Dateiformate“ genutzt werden sollen. Damit sind Formate gemeint, die besonders leicht zugänglich, weiterentwickelbar und einsetzbar sind. Als Maßstab hierfür könnten die Kriterien dienen, die die EU-Kommission für die Interoperabilisierung öffentlicher Dienste⁵⁹ aufgestellt hat:

⁵⁹ Siehe Mitteilung der Kommission zur „Interoperabilisierung europäischer Dienste“ vom 16. Dezember 2010, COM (2010) 77 final, Anhang 2, Punkt 5.2.1. Die Vorgängerversion verwendete insoweit noch den Begriff „offene Standards“ (siehe European Interoperability Framework for Pan-European eGovernment Services, S. 9)

„Der Grad der Offenheit einer formalen Spezifikation ist ein wichtiges Element, das die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung und Weiterverwendung von Software-Komponenten bestimmt. Dies gilt auch, wenn solche Komponenten zum Aufbau eines neuen europäischen öffentlichen Dienstes verwendet werden.

Bei vollständiger Anwendung des Offenheitsprinzips

- *können alle Beteiligten gleichberechtigt an der Entwicklung der Spezifikation mitwirken, und eine öffentliche Überprüfung ist Bestandteil des Entscheidungsprozesses;*
- *steht die Spezifikation jedermann zur Prüfung zur Verfügung;*
- *erfolgt die Lizenzierung der Urheberrechte an der Spezifikation zu FRAND19-Bedingungen oder gebührenfrei in einer Weise, die eine Integration sowohl in proprietäre als auch quelloffene Software zulässt.“*

Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG)⁶⁰ müssen die Daten auch maschinenlesbar (Legaldefinition in § 2 Nr. 5 IWG) sein.

Offene und standardisierte Formate sind z. B. Internetstandards, wie das Netzwerkprotokoll TCP/IP oder Dokumentenformate wie HTML und XML.

Einzelheiten diesbezüglich können im Rahmen einer auf Grundlage von § 16 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Zu § 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Stellen der Landesverwaltung die Möglichkeit, zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien zu nutzen (Satz 1). Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit zur Online-Beteiligung über das Internet, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren Anwendung finden (Satz 2). Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren (z. B. in §§ 25 bis 28 KVG LSA) finden vorrangig Anwendung.

„Beteiligung“ ist dabei als die informelle und freiwillige Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsfindungs- und Willensbildungsprozessen zu verstehen. Durch die Erweiterung klassischer Beteiligungsformate um digitale Kommunikationsmittel wie das Internet entsteht ein größtmögliches Beteiligungsangebot an die Bevölkerung, da unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten genutzt werden können. Privatpersonen können selbst entscheiden, auf welche Weise sie sich beteiligen wollen.

Damit eine Beteiligung zu verwertbaren Ergebnissen führt, sind ein angemessener Beteiligungszeitraum und ein transparenter Ablauf erforderlich. Dies hat die hierfür zuständige Stelle der Landesverwaltung zu gewährleisten (Satz 3).

Zu Absatz 2

Die nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Stelle der Landesverwaltung ist verpflichtet, die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

⁶⁰ Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162)

Zu Absatz 3

Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die Bekanntgabe der Ergebnisse im Sinne von Absatz 2 das Landesportal Sachsen-Anhalt. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass sie über das Landesportal entsprechende Basisdienste (siehe § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs) nutzen können.

Träger der mittelbaren Landesverwaltung können nach Maßgabe von § 21 des Gesetzentwurfs freiwillig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu Abschnitt 3: Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie**Zu Unterabschnitt 1: Unmittelbare Landesverwaltung****Zu § 14 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie**

Steuerung und Koordinierung des E-Governments im Lande bedürfen auf Grund der rechtlichen Vorgaben und der durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Aktivitäten eines zentralen Akteurs mit besonderen Befugnissen. Diese Funktion nimmt die bzw. der Beauftragte der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie (Chief Information Officer - CIO) wahr. Grundlage hierfür ist bislang § 16 GGO. LSA I. Der Blick auf die vergangenen fünf Jahre sowie auf die Erfahrungen im Bund und in den anderen Ländern zeigt, dass die Etablierung des CIO maßgeblich zur Optimierung der strategischen Steuerung der Haushaltsmittel, des Einsatzes der IKT und allgemein der Förderung der elektronischen Verwaltung beigetragen hat.

Die derzeitige Regelung durch Verwaltungsvorschrift ist im Hinblick auf die Durchführung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele nicht mehr ausreichend. Die Position des CIO soll durch eine gesetzliche Regelung ihrer oder seiner Stellung, Rolle und Aufgaben gestärkt werden.

Zu Absatz 1

Die Berufung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgt durch die Landesregierung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie das Land im IT-Planungsrat vertritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Gegensatz zu der in Absatz 2 festgelegten Vertretung des Landes nach Außen ihre oder seine Koordinierungs- und Steuerungsrolle innerhalb der Landesverwaltung. Durch den mit der jährlichen Berichtspflicht verbundenen unmittelbaren Zugang zum Kabinett wird ihre oder seine institutionelle Stellung innerhalb der obersten Landesbehörden gefestigt und gestärkt.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll sicherstellen, dass der CIO frühzeitig in alle für ihre oder seine Koordinierungs- und Steuerungskompetenz erforderlichen Informationen aus den Geschäftsbereichen der Fachministerien einbezogen wird.

Zu § 15 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates durch die Landesregierung bzw. ein von ihr bestimmtes Gremium. Sie orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in § 10 EGovG und § 12 des BSI-Gesetzes (BSIG)⁶¹.

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Beschlüsse ergibt sich aus dem entsprechenden Staatsvertrag. Bei der Umsetzung kann nur noch über das „wie“ der Umsetzung, d. h. „über Art und Zeitpunkt“ der Umsetzung „innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung“ beschlossen werden. Im Hinblick auf den Beitritt des Landes zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“⁶² sind die Entscheidungen der anderen Mitgliedsländer in Bezug auf die Nutzung gemeinsamer Verfahren zu berücksichtigen.

Eine Umsetzung derartiger Beschlüsse mit Wirkung für Träger der mittelbaren Landesverwaltung muss durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

Soweit die Umsetzung nicht zu den Befugnissen der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie gehört („vorbehaltlich § 14“) entscheidet die Landesregierung.

Zu § 16 Verordnungsermächtigung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie

Diese Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, die für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie erforderlichen Verordnungen für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes zu erlassen. Verordnungen, die auf Grundlage des § 20 des Gesetzentwurfs erlassen werden, gehen als spezielleres Recht vor. Ziel ist eine weitgehende Vereinheitlichung der technischen Lösungen für die Verschlüsselung, für zu nutzende Formate, das Bezahlverfahren sowie die weiteren in der Bestimmung genannten Dienste und Verfahren. In den Verordnungen sind darüber hinaus die Einsatz- und Nutzungsbedingungen für die genannten Dienste und Verfahren zu regeln. Damit wird ein wirtschaftlicher Einsatz der Dienste und Verfahren ermöglicht und ihre Nutzung durch Privatpersonen erleichtert.

Bei der Regelung sind bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sowie Standards anderer Mitglieder im Dataportverbund zu berücksichtigen. Ferner ist § 40 LHO zu beachten.

Zu Unterabschnitt 2: Landesportal Sachsen-Anhalt

Echte Mehrwerte aus vorgehaltenen Informationen entstehen erst durch eine standardisierte medienbruchfreie maschinenlesbare Weitergabe von Daten. Dazu ist es notwendig, ein System zur Bündelung und Verteilung von Inhalten, Diensten und Anwendungen zu etablieren, dem von der Daten haltenden bzw. Dienste und Anwendungen bereitstellenden Stelle die Nutzung für alle oder nur bestimmte Teilnehmer (Internet, Extranet, kommunaler Bereich etc.) ermöglicht wird. Diese Funktion soll laut Masterplan Landesportal 2014-2016 das Landesportal Sachsen-Anhalt übernehmen. Gemäß Leitsatz 4 des Masterplans soll das Landesportal einen standardisierten Datenaustausch mit verschiedenen Bedarfsträ-

⁶¹ Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666)

⁶² Dataport-Staatsvertrag vom 27. September 2013 (GVBl. LSA S. 524, 525)

gern bieten. Dem Landesportal kommt damit im föderalistisch aufgebauten Organisationsrahmen der Bundesrepublik eine entscheidende Drehkreuzfunktion zwischen Kommunen, Wirtschaft, Bürgern und der Landesverwaltung auf der einen und dem Bund sowie der EU auf der anderen Seite zu. Ein Landesportal ist daher mehr als eine „statische Webseite“.

Des Weiteren dient das Landesportal der Umsetzung bundesrechtlicher Verpflichtungen. Der neu geschaffene Art. 91c Abs. 5 GG⁶³ ermächtigt den Bund, „den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates“ zu regeln. Die entsprechenden Regelungen sind im OZG vorgesehen. Diese Neuregelungen sind Bestandteil der Gesetze, mit denen der auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern gefasste Beschluss vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 umgesetzt wird.

Die Regelungen zum Landesportal Sachsen-Anhalt berücksichtigen diese Rechtsänderungen bereits. Sie schaffen eine gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Nutzung einer technischen Kommunikationsinfrastruktur durch das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Damit wird zugleich im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 OrgG LSA das „Nähere“ über „die Vernetzung der kommunalen Körperschaften und Behörden des Landes unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur“ durch ein Gesetz geregelt.

Die §§ 17 bis 20 des Gesetzentwurfs regeln die Nutzung des Landesportals durch die unmittelbare Landesverwaltung. Diese Regelungen gelten über § 21 des Gesetzentwurfs teilweise entsprechend für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung.

Zu § 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Funktionen des Landesportals.

Satz 1

Satz 1 wandelt den Leitsatz 4 des Masterplans Landesportal 2014-2016 in eine gesetzliche Festlegung um. Danach bietet das Landesportal über standardisierte Schnittstellen die Möglichkeit zur Integration und zum Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger. Andere Verwaltungsträger sind insbesondere der Bund und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Ein Datenaustausch mit EU-Stellen ist ebenfalls möglich. Die Schnittstellen sollen „bidirektional“ ausgestaltet sein.

Satz 2

Satz 2 regelt das Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen. Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des OZG.

§ 1 Abs. 1 OZG verpflichtet Bund und Länder, „bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.“ Die Verpflichtung zum Angebot von Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale begründet keine subjektiv-öffentlichen Ansprüche.⁶⁴

⁶³ Siehe Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13. Juli 2017, BGBl. I S. 2347

⁶⁴ Siehe (ergänzte) Begründung zu § 1 OZG

Ein „*Verwaltungsportal*“ bezeichnet gemäß § 2 Abs. 2 OZG „ein gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden“. „*Verwaltungsleistungen*“ im Sinne von § 2 Abs. 3 OZG „sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.“ Der Anwendungsbereich des OZG beschränkt sich auf solche Verwaltungsleistungen, die auch über das Internet abgewickelt werden können. Erfasst sind Verwaltungsverfahren i. S. v. § 9 VwVfG. Verwaltungsinterne Vorgänge einschließlich verwaltungsorganisatorischer Abläufe werden nicht erfasst.⁶⁵ „*Nutzer*“ sind gemäß § 2 Abs. 4 OZG „*diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen*“. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Erfasst werden alle Arten von Nutzern, darunter auch Behörden⁶⁶.

In Anlehnung an diese Definitionen führt der Gesetzentwurf den Begriff „*elektronische Verwaltungsleistungen*“ („*die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation über allgemein zugängliche Netze*“) ein.

Satz 3

Um „*elektronische Verwaltungsleistungen*“ über das Landesportal anbieten zu können, sind entsprechende „*Basisdienste*“ notwendig, die ebenfalls über das Landesportal zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Gesetzentwurf orientiert sich begrifflich an der vom IT-Planungsrat entwickelten Definition. Danach sind Basisdienste „*verfahrens- und fachunabhängige Systeme und Komponenten ..., die Voraussetzung sind, um entsprechende E-Government-Angebote schaffen zu können, z. B. Verzeichnisdienst, Formularserver, Bezahlplattform.*“

Im Hinblick auf Leitsatz 5 des Masterplans Landesportal 2014-2016 sind grundsätzlich folgende Arten von Diensten zu unterscheiden:

- Informationsdienste (reine Informationsbereitstellung),
- Kommunikationsdienste (Informationen werden zwischen Portal und Nutzer in beiden Richtungen ausgetauscht),
- Transaktionsdienste (basierend auf einem Kommunikationsdienst werden Prozesse angestoßen) und
- Partizipationsdienste (Beteiligung der Nutzer am Verwaltungshandeln).

Mit den Anwendungen des Bürger- und Unternehmensservice (BUS LSA), dem Veranstaltungskalender, der eVergabe und dem GeoFachDatenServer sind bereits Informations-, Medien- und Kommunikationsdienste zum Teil flächendeckend im Land erfolgreich etabliert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begründet Nutzungspflichten für die unmittelbare Landesverwaltung.

Satz 1 verpflichtet Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, das Landesportal zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem EGovG bzw. dem vorliegenden Gesetzentwurf zu nutzen. Dazu gehört insbesondere die elektronische Kommunikation.

⁶⁵ Siehe Begründung zu § 2 Abs. 3 OZG

⁶⁶ Siehe Begründung zu § 2 Abs. 4 OZG

Satz 2 begründet für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes die Pflicht, elektronische Verwaltungsleistungen über das Landesportal anzubieten. Träger der mittelbaren Landesverwaltung sind zur Nutzung des Landesportals nicht verpflichtet. Sie bestimmen gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ein Portal, über das sie elektronische Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG anbieten.

Zu Absatz 3

§ 3 Abs. 2 Satz 1 OZG verpflichtet Bund und Länder dazu, im Portalverbund Nutzerkonten bereit zu stellen, „über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können“. „Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen“ (§ 3 Abs. 2 OZG). Ein „Nutzerkonto“ ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 OZG „eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt“. Es handelt sich dabei um einen Basisdienst. „Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig“ (§ 2 Abs. 5 Satz 2 OZG).

Satz 1 und 2 sehen die Möglichkeit vor, derartige Konten über das Landesportal zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Nutzerkonten über andere (z. B. kommunale) Portale wird dadurch nicht geschlossen.

Satz 3 stellt klar, dass alle Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, das Nutzerkonto und die gegebenenfalls damit verbundene Registrierung anerkennen. Diese Regelung greift eine vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung auf.⁶⁷ Für den barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen verschiedener Stellen der Landesverwaltung ist es unabdingbar, dass die Einrichtung und Registrierung des Nutzerkontos und damit die erforderliche Identifikation einer ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson von allen beteiligten Stellen der Landesverwaltung anerkannt wird. Der Vorbehalt in Bezug auf Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass auch bei der Anerkennung von Nutzerkonto und Registrierung die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson zu berücksichtigen sind.

Zu § 18 Basisdienste

Zu Absatz 1

Absatz 1 zählt die Basisdienste auf, die das Land über das Landesportal bereitstellt. Die Bereitstellung ist abhängig von der technischen und organisatorischen Machbarkeit des Landes.

Im Hinblick auf den Beitritt des Landes zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ sollten die Lösungen mit den Basisdiensten abgeglichen werden, die zwischen den einzelnen Anstaltsträgern bereits vereinbart worden sind.

Zu Nummer 1

Der Basisdienst „Nutzerkonten“ ist Voraussetzung für die Erbringung elektronischer Verwaltungsleistungen.

⁶⁷ Siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017, BR-Drs. 814/16, S. 30 f.

Zu Nummer 2

Diese Basisdienste beziehen sich auf Informationen, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 EGovG i. V. m. § 2 sowie § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs zu erbringen sind.

Zu Nummer 3

Dieser Basisdienst betrifft Publikationen nach § 15 EGovG i. V. m. § 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 4

Dieser Basisdienst betrifft die Zugangseröffnung nach § 2 Abs. 1 EGovG i. V. m. § 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 5

Dieser Basisdienst betrifft die Eröffnung eines weiteren elektronischen Zuganges nach § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, der eine rechtssichere, vertrauliche und nachweisbare Kommunikation gewährleisten soll.

Zu Nummer 6

Dieser Basisdienst betrifft Identitätsnachweise, die in § 2 Abs. 3 EGovG bzw. § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen sind.

Zu Nummer 7

Dieser Basisdienst erfasst vor allem die Einwilligung im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisen nach § 5 EGovG i. V. m. § 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 8

Das Landesportal kann auch für die elektronische Kommunikation zwischen Stellen der Landesverwaltung (§ 11 des Gesetzentwurfs) sowie mit Privatpersonen genutzt werden.

Zu Nummer 9

Diese Basisdienste beziehen sich auf elektronische Bezahlungsmöglichkeiten nach § 4 EGovG i. V. m. § 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 10

Dieser Basisdienst betrifft elektronische Beteiligungsverfahren nach § 13 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 11

Diese Basisdienste beziehen sich auf die Regelungen zur Georeferenzierung in § 14 EGovG i. V. m. § 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Die Klarstellung erfolgt im Hinblick auf die Vorgaben des OZG.

„Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen“ ermächtigt § 4 Abs. 1 Satz 1 OZG die Bundesregierung, „im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben.“ „In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 OZG). IT-Komponenten sind gemäß § 2 Abs. 6 OZG „IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Stan-

dards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.“ Die Länder sind gemäß § 4 Abs. 2 OZG verpflichtet, „die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.“ Sie „können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen“ (§ 4 Abs. 1 Satz 3 OZG).

Zu § 19 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 8 OZG.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welche Identitätsdaten im Nutzerkonto gespeichert werden dürfen. Auf den Umfang der zu speichernden Daten haben sich Bund und Länder unter Einbeziehung von Vertretern der Datenschutzaufsichtsbehörden verständigt. Es handelt sich um Daten zu der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson, die zu deren eindeutiger Identifizierung benötigt werden. Mit Nutzerkonten identifiziert sich diese Privatperson gegenüber einer Verwaltungsleistung. Das Nutzerkonto bietet verschiedene Vertrauensniveaus an. Das bedeutet z. B., dass bei Verwaltungsleistungen, die den Sozialdatenschutz zu beachten haben, das gleich hohe Vertrauensniveau einzuhalten ist, als wenn die Verwaltungsleistungen unmittelbar beantragt worden wäre. Welche Daten aus dem Nutzerkonto im konkreten Anwendungsfall aus dem Nutzerkonto an die für die Erbringung der Verwaltungsleistung zuständigen Stelle übermittelt werden, richtet sich ausschließlich danach, welche Daten für die konkrete Verwaltungsleistung nach dem jeweiligen Fachrecht erhoben werden dürfen. Nutzerkonten werden auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus geführt. Welches Vertrauensniveau im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsleistung und nach der „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“. Je höher das für eine Verwaltungsleistung erforderliche Vertrauensniveau ist, desto höher die Anforderungen an das Identifizierungsmittel, das bei Registrierung und Nutzung zum Einsatz kommen muss. In der Regel registriert sich die Privatperson zunächst im Nutzerkonto, speichert dort ihre personenbezogenen Daten, um diese anschließend oder nach erneuter Anmeldung zur Identifizierung nutzen zu können.⁶⁸

Zu Absatz 2

Das Nutzerkonto enthält ein Postfach, über das die ein Nutzerkonto verwendende Privatperson zum Beispiel Benachrichtigungen erhalten kann oder ihm Verwaltungsakte zugestellt werden können. Zur Erleichterung der Kommunikation mit der ein Nutzerkonto verwendenden Privatperson dürfen De-Mail-Adresse und/oder E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer sowie Telefaxnummer dieser Privatperson erhoben und mit deren Einwilligung verarbeitet werden.

Zu Absatz 3

Die elektronischen Verwaltungsleistungen im Sinne des Gesetzentwurfs erzeugen voraussichtlich auch elektronische Dokumente zu einzelnen Verwaltungsvorgängen, die für die ein Nutzerkonto verwendende Privatperson mithilfe eines sogenannten Dokumentensafes und Postfachs temporär oder wiederholt, etwa für weitere Verwaltungsleistungen, zur Ver-

⁶⁸ Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 6./7. April 2016)

fügung stehen können. Dieser Umstand muss bei der Datenverarbeitung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

Die Privatperson entscheidet, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzt. Im Fall der vorübergehenden Nutzung (temporäres Nutzerkonto) übermittelt sie die für eine Verwaltungsleistung erforderlichen Identitätsdaten. Diese werden anschließend nach Weiterleitung der Daten an die für die Erbringung der Verwaltungsleistung zuständige Stelle im Nutzerkonto unverzüglich gelöscht. Entscheidet sich die Privatperson für eine dauerhafte Nutzung (dauerhaftes Nutzerkonto), werden die Daten im Sinne von Absatz 1 im Nutzerkonto gespeichert, um sie für die spätere Erbringung von Verwaltungsleistungen verwenden zu können. Da die dauerhafte Nutzung eine freiwillige Entscheidung ist, muss die Privatperson jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen. Voraussetzung ist allerdings, dass keine vorrangigen Rechtsvorschriften, die eine Löschung von Daten untersagen, entgegenstehen.

Die technischen Anforderungen an die Nutzerkonten und deren Verknüpfung, insbesondere an Datenschutz und Datensicherheit, legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einer technischen Richtlinie fest.

Zu Absatz 5

Um sicherzustellen, dass sich die ein Nutzerkonto verwendende Privatperson mit ihrem einmal angelegten Nutzerkonto für alle im Portalverbund angebotenen Verwaltungsleistungen identifizieren kann, schafft die Vorschrift die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass personenbezogene Daten von denjenigen Stellen, die für die Abwicklung der Verwaltungsleistung zuständig sind, bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle abgerufen werden dürfen.

Zu § 20 Verordnungsermächtigung für das Landesportal Sachsen-Anhalt

Diese Verordnungsermächtigung ermächtigt die Landesregierung, weitere Regelungen zur Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals zu treffen. Durch die offene und in ihrem Ziel und ihrer Richtung nicht absehbare technische Entwicklung ist eine abschließende Beschreibung der über das Landesportal zu erbringenden Leistungen nicht möglich. Damit die Zusammenarbeit und Nutzungsmöglichkeiten für die Landesverwaltung auch bei kurzfristigen gesetzlichen oder tatsächlichen Fortschritten im E-Government ermöglicht werden können, bedarf es einer Regelungsermächtigung für die Landesregierung. In diesem Zusammenhang ist § 40 LHO zu beachten.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann die weitere Ausgestaltung des Landesportals im Sinne eines Betriebs-, Funktions- und Nutzungskonzepts durch Verordnung geregelt werden. Die Buchstaben a) bis c) enthalten eine Aufzählung möglicher Regelungsgegenstände.

Zu Buchstabe a)

Die Landesregierung kann Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards für die Übermittlung von Informationen oder Daten festlegen.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) bietet die Basis für eine konkretere und präzisere Beschreibung der Funktionen des Landesportals und seiner Basisdienste sowie für Regeln zur damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Buchstabe c)

Buchstabe c) enthält die Möglichkeit, die Nutzung des Landesportals und seiner Basisdienste zu regeln. Damit können u. a. Bedingungen für die Nutzung der Basisdienste und die Modalitäten der Weiterentwicklung und der damit verbundenen Finanzierung geregelt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Verordnungsermächtigung kann daher nicht das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers brechen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ermöglicht es der Landesregierung, das Angebot der Basisdienste zu erweitern. So könnte das Landesportal z. B. auch für die Umsetzung des DSGVO-LSA genutzt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermächtigt zur Festlegung der Nutzungsbedingungen für elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der Nutzerkonten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die Bestimmungen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

Zu Nummer 4

Nummer 4 konkretisiert die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 OZG. Danach können die Länder *„von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.“* Zu den IT-Komponenten gehören laut § 2 Abs. 6 OZG *„IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.“*

Zu Nummer 5

Gemäß § 1 Abs. 2 OZG sind Bund und Länder *„verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.“* Der *„Portalverbund“* ist gemäß § 2 Abs. 1 OZG *„eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird“*. Fachportale des Bundes für Verwaltungsleistungen können bestehen bleiben und werden über das Bundesportal mit dem Portalverbund verknüpft.⁶⁹ *„Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten“* (§ 3 Abs. 1 OZG). Er stellt keine Plattform dar, die selbst Verwaltungsleistungen anbietet, sondern er eröffnet den einheitlichen sowie barriere- und medienbruchfreien Zugang zu den bestehenden und neu zu schaffenden Verwaltungsportalen sowie den von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) elektronisch angebotenen Verwaltungsleistungen. Ein Anspruch von Dritten auf Zugang zum Portalverbund und den dort bereitgestellten Anwendungen besteht nicht.⁷⁰

Nummer 5 schafft die Möglichkeit, die dafür erforderlichen Voraussetzungen durch Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 6

Gemäß § 7 Abs. 1 OZG müssen Bund und Länder für den reibungslosen Betrieb von Nutzerkonten und das erforderliche Sicherheitsniveau jeweils eine öffentliche Stelle bestim-

⁶⁹ Siehe Begründung zu § 1 Abs. 2 OZG

⁷⁰ Siehe Begründung zu § 3 Abs. 1 OZG

men, „die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet.“ Darüber hinaus bestimmen Bund und Länder gemäß § 7 Abs. 2 OZG „jeweils öffentliche Stellen, die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen dürfen (Registrierungsstellen).“

Im Land Sachsen-Anhalt soll diese Stelle für die Einrichtung und Registrierung der Nutzerkonten sowie für deren reibungslosen Betrieb zuständig und datenschutzrechtlich verantwortlich sein.

Zu § 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Zu Absatz 1

§ 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verpflichtet Landesbehörden und Einrichtungen des Landes zur Nutzung des Landesportals. Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung können hingegen selber entscheiden, über welches Portal sie elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs anbieten. Sie können folglich auch kommunale Portale nutzen. Dies entbindet sie aber nicht von den gesetzlichen Vorgaben des OZG (Satz 1). Insbesondere muss das jeweilige Portal für die Anbindung an den Portalverbund geeignet sein (Satz 2).

Soweit Träger der mittelbaren Landesverwaltung Nutzerkonten bereitstellen, gelten für sie die Regelungen in § 17 Abs. 3 und § 19 des Gesetzentwurfs entsprechend. Insbesondere müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Ferner müssen die von anderen Stellen bereitgestellte Nutzerkonten und die damit verbundenen Registrierungen anerkannt werden.

Zu Absatz 2

Die Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur liegt im besonderen Interesse des Landes. Demzufolge sollen auch die Träger der mittelbaren Landesverwaltung die Möglichkeit erhalten, über das Landesportal elektronische Verwaltungsdienste anbieten. Absatz 2 schafft hierfür eine gesetzliche Grundlage. Damit wird im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 OrgG LSA das „Nähere“ über „die Vernetzung der kommunalen Körperschaften und Behörden des Landes unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur“ durch ein Gesetz geregelt.

Genauso wenig wie § 3 OrgG LSA begründet diese Vorschrift eine Verpflichtung des Landes, das Landesportal oder die Basisdienste unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig besteht aufgrund dieses Gesetzes ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsstandard. Die Kommunikationsinfrastruktur ist vom vorhandenen informationstechnischen Netz des Landes und damit auch von der Haushaltslage abhängig. Aus diesem Grund hat der jeweilige Träger der mittelbaren Landesverwaltung grundsätzlich die dabei entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 2 soll - auch im Hinblick auf Leitsatz des Masterplans Landesportal 2014-2016 - nicht die Möglichkeit ausschließen, weiterhin bestimmte Leistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. So erfolgt z. B. nach der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informationstechnologie sowie E-Government vom 16. Juli 2014 gegenwärtig eine unentgeltliche Nutzung der physikalischen E-Government-Infrastruktur in Sachsen-Anhalt. Aus diesem Grund zählt Absatz 3 bestimmte Basisdienste auf, die das Land für bestimmte Träger der mittelbaren Landesverwaltung, nämlich Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen, unentgeltlich über das Landesportal bereitstellt.

Dazu gehören die Basisdienste für das in §§ 15 ff Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)⁷¹ geregelte Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS). Des Weiteren werden die Basisdienste für den Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) einschließlich der Informationsdienste zur Verfügung gestellt. Mit dem BUS LSA erhalten Privatpersonen Auskünfte über Leistungen der öffentlichen Verwaltung im Internet. Als zentrale Wissensbasis stehen im BUS LSA derzeit ca. 850 standardisierte und qualitätsgesicherte Beschreibungen von Verwaltungsleistungen (Leistungsbeschreibungen) sowie eine Vielzahl von ausfüllbaren Formularen zur Verfügung. Der BUS LSA ist in über 90 Prozent der Kommunalportale des Landes sowie in die Sachsen-Anhalt-App integriert. Das System ist zudem Datengrundlage für die telefonische Beauskunftung in den 115-Servicecentern der Landeshauptstadt Magdeburg und Halle (Saale), den Dienst „Sag’s uns einfach - der Sachsen-Anhalt-Melder“ und das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Kommunen pflegen ihre örtlichen Organisationsdaten und verknüpfen diese dann mit den entsprechenden Leistungen. Privatpersonen können sich mit Hilfe des BUS LSA unabhängig von Öffnungszeiten der örtlich zuständigen Stellen auf Behördengänge vorbereiten und innerhalb kurzer Zeit den richtigen Ansprechpartner finden. Die Landesregierung kann das Angebot kostenloser Basisdienste jederzeit durch Beschluss erweitern.

Zu Unterabschnitt 3: Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

Gemäß § 3 Abs. 2 OrgG LSA werden „die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes fortgeführt“. Die Regelungen in §§ 22 bis 25 des Gesetzentwurfs konkretisieren diesen Programmsatz.

Zu § 22 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

Diese Vorschrift schafft eine gesetzliche Grundlage für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene.

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung sind die Möglichkeiten der Informationstechnologie unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte auszuschöpfen. Neben dem Einsatz von moderner Daten- und Kommunikationstechnologie ist eine trägerübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Informationstechnologie von grundlegender Bedeutung für eine effiziente Verwaltungsorganisation. Dementsprechend ermöglicht Artikel 91c des Grundgesetzes das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern beim Einsatz von Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern.

Innerhalb des Landes bedarf es eines entsprechenden Zusammenwirkens zwischen dem Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung. Hierzu ist zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik und E-Government geschlossen worden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der kooperativen elektronischen Kommunikation, der das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflicht-

⁷¹ Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170)

tet. Des Weiteren wird der Gegenstand der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit näher bestimmt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Begriff „Betrieb“ umfasst auch Fragen der technischen Speicherfähigkeit (insbesondere Schutz vor Datenverlust auf Datenträgern) und der Sicherheit der informationstechnischen Systeme.

Zu Absatz 2

Die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit kann nur funktionieren, wenn der Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg rechtlich und technisch möglich sowie sicher ist. Insbesondere die datenschutzrechtlichen Anforderungen müssen von allen Beteiligten beachtet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die technischen Anforderungen für einen rechtmäßigen elektronischen Datenaustausch. Insbesondere müssen der medienbruchfreie Austausch, die Verarbeitung und anderweitige rechtmäßige Nutzungen technisch gewährleistet sein. Dementsprechend ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnologie darauf abzustimmen.

Zu Absatz 4

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich der Fachanwendungen ist bis jetzt weitgehend durch verschiedene technische Lösungen gekennzeichnet, die zumeist kaum oder nur mit erheblichem technischen Aufwand miteinander kompatibel sind, so dass insbesondere die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit oftmals an der technischen Inkompatibilität scheitert oder zu Medienbrüchen führt. Dadurch sind angestrebten Steigerungen des Kundennutzens und der Verwaltungseffizienz gegenwärtig oftmals Grenzen gesetzt. Zur Lösung dieser Probleme sieht Absatz 4 die allgemeine Verpflichtung aller Stellen der Landesverwaltung vor, die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen zu gewährleisten. Eine „Fachanwendung“ ist das durch elektronische Datenverarbeitung unterstützte Teilsystem eines Fachverfahrens. „Interoperabilität“⁷² ist die Fähigkeit von IT-Systemen sowie der von ihnen unterstützten (Fach-) Anwendungen, Daten auszutauschen und die gemeinsame Nutzung von Informationen und Kenntnissen zu ermöglichen.

„Medienbruchfrei“ bedeutet das Vermeiden von Unterbrechungen in einem Prozess, an denen Daten von einem Medium auf ein anderes übertragen werden müssen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Gewährleistung der Interoperabilität muss für jede einzelne Fachanwendung im Rahmen der Abstimmung nach § 23 und § 24 des Gesetzentwurfs konkretisiert werden.

Zu Absatz 5

Eine moderne und effektive Verwaltung erfordert eine interoperable IT-Infrastruktur und den medienbruchfreien Austausch von Daten, um die an sie gestellten Anforderungen bei jeder ihrer Aufgaben erfüllen zu können. Dies gilt unabhängig davon, welcher Träger die Aufgabenerledigung wahrnimmt. Dieser Grundsatz ist auch für die Landesverwaltung bindend. Er muss sich auf alle Träger ihrer Verwaltung beziehen.

⁷² Eigenschaft von Anwendungen und IT-Systemen, plattformübergreifend miteinander zu kommunizieren, also auch unter Verwendung verschiedener Betriebssysteme oder Rechnerarchitekturen (so Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020)

Zu § 23 Einheitliche Standards

Zu Absatz 1

Das Zusammenwirken verschiedener Stellen der Landesverwaltung setzt voraus, dass Daten untereinander elektronisch ausgetauscht werden können. Dazu bedarf es einer Verständigung auf einheitliche Standards. Absatz 1 stellt den entsprechenden Grundsatz auf und definiert diese Standards. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bund künftig in bestimmten Bereichen Standards festlegen kann, von denen die Länder nicht durch Landesrecht abweichen können. Dazu gehören insbesondere IT-Sicherheitsstandards im Sinne von § 5 OZG und Kommunikationsstandards im Sinne von § 6 OZG.

Die in Absatz 1 beschriebene Zusammenarbeit muss selbstverständlich auch innerhalb der Landesverwaltung, d. h. zwischen den Organisationseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung erfolgen.

Zu Absatz 2

Moderne Schnittstellen erlauben es, informationstechnische Systeme einheitlich für unterschiedliche Verwaltungsaufgaben zu nutzen. Diese Vorteile sollen innerhalb des Landes konsequent genutzt werden. Absatz 2 schreibt diesbezüglich vor, dass bei der Festlegung einheitlicher Standards grundsätzlich die bereits verfügbaren Standards zu nutzen sind. Dazu gehören zum einen Standards aus Bundes- und Europarecht. So kann der Bund z. B. künftig auf Grundlage von § 5 und 6 OZG bestimmte IT-Sicherheits- oder Kommunikationsstandards beim Betrieb von Landesportalen vorgeben. Zum anderen sollen Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit, die nach dem Ansatz „Einige für alle“ auch für Sachsen-Anhalt nachnutzbar sind, sowie Standards, die die Wirtschaft entwickelt hat (sog. Marktstandards), genutzt werden. Auch bei Marktstandards besteht die Voraussetzung, dass diese gesetzeskonform sind. Geeignete Standards müssen demzufolge nicht zwingend von der öffentlichen Hand entwickelt worden sein. Sie müssen insbesondere den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Absatz 3

Wie aus der Begründung zu § 22 des Gesetzentwurfs hervorgeht sind die Festlegung einheitlicher Standards und das Vorschreiben bestimmter Fachanwendungen unerlässlich. Soweit keine verbindlichen Vorgaben des Bundes existieren, bedarf es einer Verständigung auf Landesebene. Kommt eine entsprechende Verständigung nicht zustande, muss die Festlegung auf andere Weise erfolgen. Dabei sind bereits bestehende Systeme und Standards zu berücksichtigen.

Im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung können Standards entweder im Rahmen einer gemäß § 16 zu erlassenden Verordnung oder durch Verwaltungsvorschriften festgeschrieben werden.

Gegenüber Trägern der mittelbaren Landesverwaltung kommen entsprechende Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht in Betracht. Maßgaben der Fachaufsicht sind jedoch in der Regel einzelfallbezogen. Die Exekutive sollte daher die Möglichkeit haben, allgemeine Regelungen über Standards und Fachanwendungen zu erlassen, die auch für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verbindlich sind. Zu diesem Zweck erhält die Landesregierung eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ermächtigt zur Festlegung von Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen. Satz 2 nennt Regelbeispiele für mögliche Inhalte einer solchen Verordnung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Nummer 2

Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Da je nach konkretem Anwendungsgebiet der jeweiligen Fachanwendung Fälle denkbar sind, in denen das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten, ist - nachrangig - auch die Möglichkeit vorgesehen, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen im Ordnungswege zu regeln, sofern dies zur Sicherstellung der Interoperabilität notwendig ist. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde trifft im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten. Die Regelung folgt strikt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem Nummer 1 zunächst die Vorgabe von Standards vorsieht und die verpflichtende Nutzung einer bestimmten Fachanwendung nach Nummer 2 nur zulässig ist, sofern eine effiziente Aufgabenerledigung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Dabei muss gewährleistet werden, dass alle Stellen der Landesverwaltung die jeweilige Fachanwendung einheitlich anwenden. Regelungen, die auf Grundlage von § 23 Abs. 3 des Gesetzentwurfs erlassen werden, sollten nicht im Widerspruch zu Regelungen stehen, die auf Grundlage von § 16 des Gesetzentwurfs erlassen worden sind. Es ist daher stets zu prüfen, ob bereits für die unmittelbare Landesverwaltung bestehende Vorgaben inhaltsgleich übernommen werden können (z. B. Regelungen zum Einsatz einer bestimmten Verschlüsselung oder zum Einsatz von De-Mail). Gegebenenfalls müssen die Regelungen für die unmittelbare Landesverwaltung angepasst werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bietet die Grundlage, durch Verordnung Standards für die elektronische Kommunikation festzulegen, wenn Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 nicht ausreichend sind. Erst wenn durch die Festlegung verbindlicher Standards die Funktionsfähigkeit der verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation nicht sichergestellt werden kann, darf die zu erlassende Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind, um die effiziente verwaltungsträgerübergreifende Kommunikation sicherzustellen. Die Landesregierung trägt im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass durch Verordnung vorgegebene Standards oder Fachanwendungen zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen dürfen, die das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auslösen könnten. Im Gegensatz zu den Verfassungen anderer Bundesländer, die konnexitätsauslösende Regelungen auch im Ordnungswege zulassen, sieht Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hierfür ausschließlich die gesetzliche Form vor.

Nicht jede Vorgabe von Standards bzw. Fachanwendungen löst automatisch finanzielle Mehrbelastungen und damit die Konnexität aus. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn lediglich

ein bestimmter Vordruck oder eine bestimmte, ausschließlich durch das Land finanzierte Anwendung vorgegeben wird, oder gar (mittel- bis langfristig) bei den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung zu Einsparungen führt.

Zu § 24 Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Diese Bestimmung legt den Grundsatz der kooperativen Kommunikation fest. Ein Einvernehmen im Abstimmungsverfahren ist oberstes Ziel im Sinne der in § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs beschriebenen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser kooperativen Kommunikation ist selbstverständlich auch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 160 KVG LSA zu gewährleisten. Einzelheiten zum jeweiligen Abstimmungsverfahren regelt die Landesregierung.

Zu § 25 IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt

Die Vorschrift schafft auf gesetzlicher Grundlage ein Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen im Land Sachsen-Anhalt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Derzeit erfolgt die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im IKT-Koordinierungsgremium Land-Kommunen (IKT-KG). Grundlage für dieses Gremium ist die „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie E-Government“ vom 25. Juli 2014. Der IT-Kooperationsrat soll zum einen dieses Gremium ersetzen und dessen bisher wahrgenommene Aufgaben übernehmen. Zum anderen soll er der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates mehr Durchsetzungskraft verleihen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des IT-Kooperationsrates Sachsen-Anhalt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Gremiums.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt die Bereiche auf, zu denen der IT-Kooperationsrat Empfehlungen aussprechen kann.

Zu Absatz 4

Der IT-Kooperationsrat benötigt eine Geschäftsstelle für die Vor- und Nachbereitung der Gremienarbeit und die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben. Absatz 4 legt fest, wo die Geschäftsstelle organisatorisch einzurichten ist.

Zu Absatz 5

Der IT-Kooperationsrat legt gemäß den Grundsätzen der kooperativen Kommunikation und Zusammenarbeit die Einzelheiten der Sitzungsregularien (Sitzungsrhythmus, Einladung, Tagesordnung, Abstimmungsverfahren, Niederschrift usw.) in eigener Zuständigkeit fest. Absatz 5 bietet dafür die gesetzliche Grundlage.

Zu Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Zu § 26 Experimentierklausel

Das Verwaltungsverfahrenrecht orientiert sich an der papiergebundenen Vorgangsbearbeitung. Die dort aufgestellten Anforderungen eignen sich aber nicht in jedem Fall für eine elektronische Vorgangsbearbeitung. Vor diesem Hintergrund besteht das Bedürfnis zum Experimentieren mit neuen Verfahrensweisen im Rahmen von Pilotprojekten. Die Experimentierklausel schafft die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung derartiger Pilotprojekte.

Zu Absatz 1

Ein Experimentierbedarf besteht insbesondere bei Vorschriften, die Verfahren, Zuständigkeit und Form regeln. Absatz 1 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass einer Verordnung, nach der von den in Nummern 1 und 2 abschließend aufgezählten allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsregelungen abgewichen werden kann. Die Gewährung solcher Ausnahmen ist zeitlich jeweils auf höchstens drei Jahre befristet und muss durch die Verordnung sachlich (z. B. auf ein bestimmtes Fachverfahren wie die Gewerbeanmeldung) und räumlich (z. B. auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Stelle der Landesverwaltung) beschränkt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt darüber hinaus die Abweichung bei sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Für das Verfahren hierzu gelten die in Absatz 1 getroffenen Regelungen entsprechend.

Zu § 27 Einschränkung von Grundrechten

Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann in das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. § 27 des Gesetzentwurfs trägt dem Zitiergebot des Artikels 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung. Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 19 des Gesetzentwurfs erforderlich.

Zu § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Die Vorgaben für die Verschlüsselung gemäß § 9 müssen durch ergänzende Regelungen (z. B. eine Verordnung auf Grundlage von § 16 Satz 2 Nummer 7) konkretisiert werden. Folglich muss diese Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.